Nummer 48 | Stuttgart, 30. November 1912 | 30. Jahrgang

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Schrem.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rötestraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgespaltene Kolonelzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von 575000 EXEMPLAREN erscheint diese Ztg.

Freiheit.

Die nationalliberale Kölnische Zeitung, die seinerzeit mitsamt ihrer Partei für das Sozialistengesetz und die völlige Entrechtung der Arbeiterklasse eingetreten war, schrieb vor einigen Jahren mehr kühn als wahrhaftig, daß das Deutsche Reich das freieste Land der Welt sei. Das war wohl für die meisten Leser des Blattes selbst eine wunderliche Offenbarung, denn bis dahin waren sie wohl noch nicht dieser Meinung gewesen.

Nun kommen aber auch andere Länder, so vor allem die Republiken: die Schweiz, Frankreich, Portugal, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und neuestens wohl auch China und behaupten, daß auch jedes von ihnen das „freieste Land der Welt" sei. Das ist ein seltsamer, aber auch interessanter Wettstreit und man fragt sich, wer hat recht? Als Antwort auf diese Frage möchten wir feststellen, daß es sich dabei natürlich nur um einen relativen Begriff, um das Ergebnis von Vergleichen handeln kann und dabei wiederum nur um verschiedene Sorten von Freiheit. Für die Arbeiterklasse gibt es einen befriedigenden freien Staat, solange sie in der Lohnsklaverei mit ihrer allseitigen und drückenden Unfreiheit schmachten muß, überhaupt nicht.

Die soziale Unfreiheit der Arbeiter verhindert sie daran, auch nur die bürgerliche politische Freiheit in gleicher Weise zu benutzen und zu genießen, wie die besitzenden Klassen und auch dann nicht, wenn sie ohne alle Beschränkungen durch Verfassung und Gesetz für alle Klassen der Gesellschaft in gleichem Maße gilt. Die nordamerikanische Republik und die Schweiz sind anschauliche und überzeugende Beweise dafür. Da kommen die Unternehmer und verbieten ihren Arbeitern, von dem verfassungsmäßig gewährleisteten Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch zu machen und Gewerkschaften zu gründen, sich zu organisieren, von dem ebenfalls mit der Freiheit der Arbeit proklamierten Streikrecht Gebrauch zu machen und sich durch dessen Anwendung bessere Verhältnisse zu erringen. Dabei sind diese beiden Staaten unstreitig die „freiesten Staaten" der Welt, ganz ungleich weiter fortgeschritten mit der bürgerlich-politischen Freiheit als etwa das Deutsche Reich, das nur nationalliberale Phraseure als den freiesten Staat der Welt hinzustellen vermögen.

Wie wenig das Deutsche Reich der „freieste Staat der Welt" ist, beweist seine Gesetzgebung an sich, von der nur beispielsweise das Vereinsgesetz mit seinen polizeilichen Fangnetzen, mit dem berüchtigten Sprachenparagraphen hervorgehoben sein mag, das einfach die Vereins- und Versammlungsfreiheit der polizeilichen Willkür ausliefert, die sich namentlich darin bekundet, daß sie sich nur gegen die Arbeiter wendet, während die übrigen Klassen und Parteien allerdings tatsächlich unbeschränkte Vereins- und Versammlungsfreiheit haben. Die praktische Handhabung der Gesetze durch Polizei und Gerichte im alltäglichen Leben ist es, die den Gesetzen erst den „richtigen Geist" verleiht, den Geist der Klassenherrschaft und der Unfreiheit gegen die Arbeiter.

Die Handhabung der Gesetze geschieht bekanntlich, von einigen Reichsbehörden abgesehen, in der Hauptsache durch die Regierungen, die anderen Behörden und Gerichte der Einzelstaaten, in denen zum größten Teil noch eine äußerst rückständige, arbeiterfeindliche und unfreie Gesetzgebung besteht, deren öder oder blöder Geist auch die besseren Reichsgesetze „belebt", was um so erfolgreicher und wirksamer gemacht werden kann, je mehr diese an sich schon Klassengesetze sind. Von dieser reaktionären einzelstaatlichen Gesetzgebung mögen nur die die Menschenwürde der land- und hauswirtschaftlichen Arbeiter frech und brutal mit Füßen tretenden Gesindeordnungen; die Wahlgesetze mit ihrem staatlichen und kommunalen Klassenwahlunrecht; die klassenpolitischen Steuergesetze erwähnt sein, wozu dann noch ganze Berge von staatlichen, regionalen und kommunalen Polizeiverordnungen hinzukommen, die gar nicht selten jeder gesetzlichen Grundlage entbehren und die oft jahre- und jahrzehntelang ihre unheilvolle Geltung behaupten und wirksam machen können, ehe sie endlich durch ein Gerichtsurteil als ungesetzlich aufgehoben werden. Ferner geben die polizeilichen Ausführungsverordnungen der Regierungen und anderer Verwaltungsbehörden manchmal den Gesetzen zum Teil einen ganz andern Sinn, als etwa die parlamentarischen Gesetzgeber meinten.

Erinnert sei auch daran, wie durch die polizeilichen Straßenverkehrsordnungen das den Arbeitern durch die Gewerbeordnung gewährleistete Recht des Streikpostenstehens, das seinerzeit auch durch Reichsgerichtsurteil (gegen das bekannte Lübecker Streikpostenverbot) ausdrücklich anerkannt wurde, einfach illusorisch gemacht und aufgehoben wird. Der Polizist wird so zum Gesetzgeber, der maßgebend bestimmt, was für den Arbeiter Rechtens ist.

Den Arbeitern und Angestellten der öffentlichen Betriebe: der Eisenbahnen, der Post, der Staatseisenbahnwerkstätten, der Reichsmarinewerft, der Militärwerkstätten 2c. nehmen die Regierungen, deren Mitglieder, die Minister, auch nur die gleichen Staatsbürger wie die betroffenen Arbeiter sind, mit denen sie unter den gleichen Gesetzen stehen, eigenmächtig und selbstherrlich das Streikrecht; das Koalitionsrecht, indem sie ihnen vorschreiben, welchen gewerkschaftlichen Vereinigungen sie angehören dürfen und welchen nicht; das Recht der freien politischen Ueberzeugung, indem sie entweder gar nicht eingestellt oder entlassen oder im Avancement zurückgestellt und so zu minderwertigen Bürgern degradiert werden — wenn sie Sozialdemokraten sind. Es gibt kein Gesetz, das die Regierungen zu solcher Aechtung und Entrechtung der Arbeiterschaft ermächtigte, sie handeln selbstherrlich und absolutistisch aus eigener, dreist angemaßter Machtvollkommenheit.

Auf dem gleichen Misthaufen gesetzloser Willkür wächst das Verbot des Abonnements und der Verbreitung sozialdemokratischer Zeitungen, des Besuchs sozialdemokratischer Versammlungen, des Besuchs sozialdemokratischer Verkehrslokale, des Eintritts in sogenannte „sozialdemokratische Konsumvereine", die aber in Tat und Wahrheit gar nicht existieren — und auf diesem „fruchtbaren" Boden wachsen und gedeihen noch alle möglichen andern Ungeheuerlichkeiten gegen Arbeiter, Angestellte und Beamte. —

Auch daran sei zur Illustrierung der nationalliberalen Freiheitsphrase der Kölnischen Zeitung erinnert, daß in den beiden Mecklenburg heute nach 42jähriger Reichsherrlichkeit noch immer keine Verfassung besteht und noch eine moderduftige mittelalterliche Ritterherrschaft das Regiment führt, das eine blutige Verhöhnung der Reichsgesetzgebung bedeutet.

Die Freiheit der Meinungsäußerung und Kritik, die Preßfreiheit und Redefreiheit in den Versammlungen, finden ihre enge Grenze an der „hohen Obrigkeit", zu der nicht nur die gesamte Bureaukratie einschließlich der Nachtwächter, Geistlichen und Lehrer, des Militärs und des letzten Hoflakaien, auch das gesamte Unternehmertum und — die Streikbrecher gehören. Man kritisiere die blutigen Exzesse menschlicher Bestien in Polizistenuniform, wie sie leider schon vorgekommen sind; man kritisiere rohe Prügelpädagogen, die ihre mangelnde geistige, sittliche und pädagogische Befähigung für den Lehrerberuf durch den Schulprügel ersetzen und arme beklagenswerte Proletarierkinder unmenschlich mißhandeln; man kritisiere die Partei- und Klassenwirtschaft eines Landrates und die „Freiheit der Meinungsäußerung" ist zu Ende. Es erfolgt unfehlbar staatsanwaltschaftliche Anklage und ebenso unfehlbare Verurteilung des Kritikers, weil die „Amtsehre", die „amtliche Autorität" über jeder Kritik erhaben, wenn nicht etwa gar unter jeder Kritik ist. Die Unantastbarkeit und Heiligkeit der Majestät des Streikbrechers ist bekannt, „sie" ist für die Kritik einfach unerreichbar ohne den Weg durch das Gefängnis.

Die „Freiheit der Lehre" hört beim Sozialdemokraten auf; er darf an keiner deutschen Universität dozieren, nicht einmal über das neutrale Gebiet der Eiszeit oder über die Technik bei Erzeugung thüringischer Kartoffelklöße. Aber was wollen wir uns darüber beklagen! Darf doch nicht einmal ein protestantischer Geistlicher in Preußen frei nach seiner religiösen Ueberzeugung predigen. Tut er es dennoch, so jagt ihn das Konsistorium aus dem Pfarramte, wie es den Herren Jatho und Traub ergangen ist und anderen noch ergehen wird.

Unfreiheit überall, wohin man blickt; Wälle und Mauern der Klassenherrschaft gegen das Eindringen der gefürchteten Freiheit, die Recht, Gerechtigkeit, Gleichheit und Brüderlichkeit bedeutet. Diese allumfassende Freiheit wollen wir und darum kämpft die Arbeiterschaft. Sie will daher nicht nur „Freiheiten", sondern die volle Freiheit auf allen Gebieten und für alle ohne jede Ausnahme. Davon ist das Deutsche Reich noch himmelweit entfernt, aber die Arbeiterschaft kämpft dafür, es zu einem Reich der Freiheit, zum „freiesten Staat der Welt" zu machen und so, um einmal im bürgerlichen Jargon zu reden, das deutsche Vaterland für alle Deutschen zu einem behaglichen und glücklichen Lande zu gestalten.

Das ist das verpönte Ziel der „vaterlandslosen Gesellen", ein Ziel, dem die Zukunft gehört.

Das Zusammenarbeiten der organisierten mit den unorganisierten Kollegen.

Eine Frage der Moral und des Rechts.

III.

Die Weigerung der organisierten Arbeiter, mit ihren unorganisierten Kollegen zusammenzuarbeiten, kann vom Standpunkt der sozialen Moral aus nicht als unberechtigt bezeichnet werden. Aber es kommt bekanntlich in unserem modernen Staate nicht nur auf die Moral an, sondern auch auf das Recht: eine Handlung kann moralisch sein, verstößt aber gegen die bestehenden Rechtsvorschriften, und anderseits kann eine Handlung vor dem Richterstuhle der bestehenden Rechtsordnung als erlaubt erscheinen, während sie die soziale Moral aufs gröblichste verletzt. Eine Mutter, die für ihr hungerndes Kind Brot stiehlt, handelt moralisch, wenn sie auch die das Eigentumsrecht schützenden Gesetze verletzt, ein Ausbeuter, der die Unerfahrenheit und die Notlage seiner Arbeiter zu selbstsüchtigen Zwecken ausnützt, steht vor den Gesetzen gerechtfertigt da, trotzdem seine Handlungsweise jeder Moral ins Gesicht schlägt. So verhält es sich auch mit dem Verkehr zwischen organisierten und unorganisierten Arbeitern und es erscheint deshalb angebracht, die Sache auch vom Standpunkt des Rechts aus zu behandeln.

Hier kommt der berüchtigte § 153 der Reichsgewerbeordnung in Betracht, der lautet: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt." Wenn man diesen Paragraphen aufmerksam liest, so fällt einem zunächst auf, daß er nur den Zwang zur Organisation unter Strafe stellt, während er den Zwang zum Austritt aus der Organisation straffreilläßt. Wenn ein organisierter Arbeiter durch die erwähnten Mittel seinen unorganisierten Kollegen zum Eintritt in die Organisation zu zwingen versucht, oder wenn er ihn durch die gleichen Mittel in der Organisation festzuhalten sucht, so macht er sich strafbar, wenn aber ein Unternehmer seinen Arbeiter durch Zwang zu hindern sucht, in die Gewerkschaft einzutreten, oder wenn er ihn zwingt, aus der Gewerkschaft auszutreten, so verstößt er nicht gegen den § 153 der Gewerbeordnung. Das wissen die Scharfmacher auch ganz gut, und die es noch nicht wissen, werden durch ihre Presse darüber aufgeklärt. Bringt doch die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung des Oberscharfmachers v. Reiswitz von Zeit zu Zeit die Notiz in Fettdruck: „Es ist nicht strafbar, den Arbeitern die Zugehörigkeit zur Organisation unter Strafandrohung zu verbieten." Es zeigt sich also auch hier wieder, wie Unternehmer und Arbeiter mit doppeltem Maße gemessen werden. Ebenso tritt dies Doppelrecht deutlich zutage, wenn man berücksichtigt, daß nur der von Arbeitern und Arbeiterorganisationen ausgeübte Organisationszwang strafrechtlich geahndet wird, daß dagegen der brutalste Organisationszwang der Unternehmer unter den Augen der Staatsanwälte und Richter ungeniert betrieben werden darf. Diese schreiende Ungerechtigkeit des § 153 wird von den klassenbewußten Arbeitern als drückend empfunden und sie wird auch von den unparteiischen Nichtarbeitern als solche anerkannt, aber eine Abhilfe liegt noch im dunklen Zukunftsschoße. Wir müssen deshalb als Realpolitiker mit den gegebenen Verhältnissen rechnen, und hier beobachten wir, daß das bestehende Recht der Absicht der organisierten Arbeiter, ihre unorganisierten Kollegen von den besseren Arbeitsplätzen auszuschließen, große Schwierigkeiten bereitet.

Seit Jahren vertreten die deutschen Gerichte den Standpunkt, und auch das Reichsgericht hat sich dem angeschlossen, daß sich ein organisierter Arbeiter strafbar macht, wenn er einen Unternehmer zwingen will, seine unorganisierten Arbeiter zu entlassen und den Arbeitsplatz nur den Organisierten zu reservieren. Verläßt ein Arbeiter stillschweigend seine Arbeit, weil er mit Unorganisierten nicht zusammenarbeiten will, so kann ihm niemand etwas anhaben, da ja Gedanken zollfrei sind, erklärt er aber dem Unternehmer, warum er aufhören will, so wird dies von den Gerichten als eine Drohung aufgefaßt, da die Absicht vorliege, den Unternehmer vor die Wahl zu stellen, ob er auf ihn oder auf den Unorganisierten verzichten wolle. Wird die Forderung auf Entlassung der Unorganisierten aber gar von einem Vertreter der Gewerkschaft gestellt und durch eine eventuelle Streikandrohung unterstützt, so ist ein Kapitalverbrechen fertig und die Göttin der Gerechtigkeit krempelt sich die Aermel auf, um den Missetäter zu bearbeiten. Und dabei hat dieselbe Göttin durch den Mund des Dresdener Oberlandesgerichts erklärt, es sei kein Zwang, wenn ein Unternehmer seinen Arbeiter unter Androhung mit der Entlassung veranlaßt, aus der Gewerkschaft auszutreten, da er ihn ja nur vor die Wahl gestellt habe, ob er als Unorganisierter im Betriebe bleiben oder aber als Organisierter anderswo arbeiten wolle. So wunderbar sind die Wege der kapitalistischen Justitia, deren Grundsatz nach dem Worte eines preußischen Justizministers lautet: „Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe!" Nirgends tritt das Elend unserer Rechtsprechung so deutlich zutage, wie bei der Anwendung des § 153 der Gewerbeordnung, dessen Doppelzüngigkeit allmählich zu einem Skandal wird.

Zum Glück für die organisierten Arbeiter gibt es aber doch noch Mittel und Wege, die unorganisierten Kollegen durch einen wirtschaftlichen Druck zum Anschluß an die Gewerkschaft zu bewegen, ohne daß der Strafrichter einzuschreiten vermag. Hier sind es zunächst die Tarifverträge zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisation, die zu einer Bevorzugung der organisierten gegenüber den unorganisierten Arbeitern führen müssen. An und für sich und im Prinzip weigern sich die Unternehmerorganisationen fast ausnahmslos, die unorganisierten Arbeiter auszuschließen, im Gegenteil, man findet in den tariflichen Bedingungen sogar meistens die Bestimmung, daß die Organisierten sich nicht weigern dürfen, mit Unorganisierten zusammenzuarbeiten, dennoch aber liegt in dem Tarifvertrage selbst, der ja in den beiderseitigen Organisationen seine Bürgschaft findet, der mittelbare Druck auf die noch unorganisierten Arbeiter, sich der Gewerkschaft anzuschließen. Theoretisch soll allerdings jeglicher Druck vermieden werden, aber die Praxis des wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Lebens spottet der Theorie. Obendrein ist es erklärlich, daß die bisher unorganisierten Arbeiter, die in dem Abschluß eines Tarifvertrages die Macht der Gewerkschaft verspüren, sich zur Organisation hingezogen fühlen, so daß es zuletzt als eine Selbstverständlichkeit gilt, daß der Arbeiter, der unter tariflichen Bedingungen arbeitet, sich auch der Gewerkschaft anschließt, die Schöpferin, Trägerin und Erhalterin des Tarifs ist. Aus dieser gewerkschaftsfördernden Eigenschaft der Tarifgemeinschaften erklärt sich auch zum großen Teil die Abneigung, ja der Haß der Scharfmacher gegen das Tarifwesen.

Auch die Arbeitsnachweise, sofern sie sich in den Händen der Gewerkschaften befinden, können in der erwähnten Richtung wirken. Wenn eine Gewerkschaft sich unter bedeutenden Opfern das Recht der Arbeitsvermittlung erkämpft hat und wenn sie diesen Arbeitsnachweis mit großen Kosten unterhält, so ist es nicht nur billig und recht, sondern es ist auch selbstverständlich, daß die Vorteile dieser Einrichtung in erster Linie den organisierten Kollegen zugute kommen. Gerade so gut wie die Unternehmerarbeitsnachweise ausgesprochenermaßen dazu dienen, die organisierten Arbeiter zu zwiebeln und die unorganisierten für ihre Unternehmerfreundlichkeit zu belohnen, ebensowenig wird man es den Gewerkschaftsnachweisen verdenken können, wenn sie die Organisierten, die zu den Kosten beitragen, gegenüber den Unorganisierten bevorzugen. Es liegt dies nun einmal in der Natur der Sache, daß man den Freund besser behandelt als den Feind, und daran vermag auch das Gejammer der kapitalistischen Presse nichts zu ändern. Endlich soll noch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, mit Hilfe der Konsumenten die Absicht der organisierten Arbeiter zu erreichen, sei es, daß die Gewerkschaft die gleichgesinnten Arbeiter auffordert, Waren eines Unternehmers, der unorganisierte Arbeiter beschäftigt, nicht zu kaufen, sei es, daß sie die Aufforderung erläßt, nur von solchen Unternehmern zu kaufen, die

lediglich organisierte Arbeiter beschäftigen. Diese Methode der schwarzen und der weißen Liste, wozu auch das System der Kontrollmarke gehört, ist besonders in Nordamerika im Schwange, bei uns in Deutschland ist man über tastende Versuche nicht hinausgekommen. Uebrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich jenseits des Ozeans auch bereits die Gesetzgebung und die Rechtsprechung bemüht, diese Mittel auszuschalten.

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Weigerung der organisierter Arbeiter, mit den unorganisierten Arbeitern zusammenzuarbeiten, sich moralisch rechtfertigen läßt, daß sie aber in der Praxis große Gefahren in sich birgt. Ob sie im Interesse der Gewerkschaftsbewegung liegt, das ist eine Frage der Taktik und kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Immerhin ist aber die Tatsache, daß diese Frage theoretisch erörtert und praktisch erprobt wird, ein Beweis dafür, daß der Organisationsgedanke in der Arbeiterklasse immer fester Wurzel faßt und daß die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Gewerkschaft das Wahrzeichen ist, das das Proletariat in zwei Lager scheidet.

Brutus.

Zum Kampf um die Arbeiterjugend.

In der Denkschrift, die in diesem Sommer dem preußischen Abgeordnetenhause von der Regierung über die Erfolge der staatlichen Jugendpflege unterbreitet worden ist, wurde mitgeteilt, daß im verflossenen Geschäftsjahr nicht weniger als 16 000 Jugendpfleger in Instruktionskursen ausgebildet wurden und daß allein in Preußen 560 000 Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren von der staatlichen Jugendpflege „erfaßt" worden seien. Mag es immerhin mit diesem „Ausbilden" seine eigene Bewandtnis haben, und mag auch die Zahl der erfaßten Jugendlichen einer gründlichen Korrektur bedürfen, jedenfalls geben diese amtlichen Zahlen ein drastisches Bild von dem fieberhaften Eifer, mit dem auf dem Feld der staatlichen Jugendpflege gearbeitet wird. Dieser Eindruck wird ergänzt und bestätigt durch die Angaben, die die bürgerlichen Jugendfachblätter schier in jeder Nummer erbringen. So haben wir festgestellt, daß in einem einzigen, beliebig herausgegriffenen Monat des verflossenen Sommers nicht weniger als neun, meist von zahlreichen Teilnehmern beschickte Instruktionskurse stattgefunden haben; daß im gleichen Zeitraum sechs Kongresse für männliche Jugendpfleger, fünf für weibliche Jugendpfleger abgehalten wurden; daß sich, immer in demselben Monat, zwei kirchliche Konferenzen mit der Jugendfrage beschäftigt haben, und daß sogar zwei Städtetage die kommunale Jugendpflege auf der Tagesordnung hatten. Schließlich wurden in dem Berichtsmonat auch noch mehrere Blumentage eigens für die Zwecke der staatlichen Jugendpflege veranstaltet. Dabei macht diese Zusammenstellung nicht entfernt Anspruch auf Vollständigkeit, wie denn auch zu berücksichtigen ist, daß die organisatorischen Maßnahmen der Gegner auf diesem Gebiet sich zum größten Teil der Oeffentlichkeit entziehen, und daß ihre Hauptätigkeit naturgemäß nicht in die Sommermonate, sondern auf den Winter entfällt.

Aber wie von ihnen auch im Sommer gearbeitet wird, davon hat jeder von uns Gelegenheit gehabt, sich durch den Augenschein zu überzeugen, wenn er fast auf jedem Gang ins Freie den Trupps wandernder Knaben und Mädchen begegnete, die von Vertrauensleuten der staatlichen Jugendpflege, meist Lehrern, in Wald und Flur geführt wurden. Von den Kriegsspielen, die an unzähligen Orten in Stadt und Land mit der Jugend abgehalten wurden, waren in diesem Sommer ja alle bürgerlichen Zeitungen voll. Diese Veranstaltungen fanden dann ihre nicht mehr zu überbietende Krönung in den geräuschvollen Paraden, zu denen der Jungdeutschlandbund bei besonderen Gelegenheiten die Jugend der größeren Städte im wörtlichen Sinne zusammentrommelte. Ganze Armeekorps von Jugendlichen wurden in den Großstädten mobil gemacht und in militärischer Aufmachung auf die Exerzierplätze geführt, wo mit ihnen unter militärischer Leitung, eingeschlossen den Feldgottesdienst, richtige Manöver abgehalten wurden. Nicht nur die schulentlassene Jugend, auch ganze Volksschulen wurden zur Teilnahme aufgeboten, ja geradezu kommandiert. Die Verpflegung und eventuelle Bahnfahrt war in der Regel unentgeltlich und breite Bevölkerungsschichten beteiligten sich, wie an großen öffentlichen Festen, an diesen Massenparaden des JungdeutschLandbundes.

Was sich die bürgerliche Gesellschaft diese Jugendpflege kosten läßt, ist auch nicht einmal schätzungsweise anzugeben. Mit den 1½ Millionen, die die bürgerlichen Parteien im preußischen Landtag, oder mit den 100 000 M., die sie in Sachsen der Regierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellt haben, ist es ja bei weitem nicht getan. Mit der staatlichen Zuwendung ist in jedem einzelnen Falle die Bedingung verknüpft, daß die Städte oder Landgemeinden aus kommunalen Mitteln gleichfalls eine finanzielle Beihilfe zu solchen örtlichen Veranstaltungen leisten. Die Stadtgemeinden und die Landkreise steuern denn auch für den Betrieb der bürgerlich-nationalen Jugendpflege Summen bei, die das Vielfache der staatlichen Fonds ausmachen. Besonders in den städtischen Etats werden neuerdings überall hohe Summen für Jugendpflege eingestellt, so in Hannover 14 000 M., in Magdeburg gar 100 000 M.

Es kommen hinzu die ungezählten Tausende, mit denen Privatleute, die schwerreichen Stützen des Staates, besonders aus Unternehmerkreisen, diese Sache, die ihren politischen und wirtschaftlichen Interessen dient, finanziell unterstützen. In Essen wurden neuerdings, um bloß wenige Beispiele herauszugreifen, 70 000 M., in Mühlhausen (Thür.) 115 000 M., in Halle 500 000 M. von privater Seite für Zwecke der Jugendpflege gestiftet. Die evangelische Kirche wendet allein in Norddeutschland für ihre Jünglingsvereine 1½ bis 2 Millionen Mark im Jahre auf.

Wie winzig sind demgegenüber die Mittel, die die organisierte Arbeiterschaft für ihre Gegenaktion, die freie Jugendbewegung, aufbringen kann! Und was steht für uns auf dem Spiel!

Denn darüber herrscht doch jetzt nicht der leiseste Zweifel mehr, daß die sogenannte staatliche Jugendpflege kein anderes Ziel hat, als die Jugend des Volkes den Idealen ihrer Klasse, dem Denken und Fühlen ihrer erwachsenen Brüder und ihrer Eltern, dem gewaltigen Kulturkampf des Proletariats abspenstig zu machen. Alle diese Veranstaltungen, die äußerlich so harmlose, ja anscheinend nützliche Tendenzen zur Schau tragen, wie die Wanderungen und Leibesübungen der Jugend, verfolgen, das wird in den Ministererlassen unverblümt zugestanden, in Wahrheit keinen anderen Zweck, als die fortwährende Beeinflussung unserer Jugend in arbeiterfeindlichem Sinne.

Zu einem umfassenden jugendlichen Kriegerverein sollen unsere Kinder organisiert werden, der genau wie die Kriegervereine der Erwachsenen auf die wütende Bekämpfung der Arbeiterbewegung eingedrillt werden soll.

Besonders die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter werden die Folgen dieser planmäßigen Verhetzung der heranwachsenden proletarischen Generation noch zu fühlen bekommen, wenn die Opfer der bürgerlich-nationalen Jugendpflege als Kerntruppen in den gelben Streikbrechervereinen auftauchen und ihnen bei Lohnkämpfen in den Rücken fallen.

Arbeiter, wollt ihr euch das gefallen lassen? Wollt ihr mit verschränkten Armen zusehen, wie eure Jugend systematisch euch zu Feinden erzogen wird?

Wenn ihr es nicht wollt, wenn ihr die Zumutung zu diesem Klassenselbstmord entrüstet von euch weist, dann ist es aber auch absolut notwendig, daß jeder einzelne von euch an dem Ausbau unserer Gegenaktion, der freien Jugendbewegung, mit äußerster Energie mitarbeitet.

Gewiß sind unsere Mittel im Vergleich zu den kolossalen Aufwendungen des Klassenstaates, der mit seinem ganzen Machtapparat arbeitet, gering. Aber es gilt, wenigstens diese bescheidenen Mittel nach Kräften auszunützen. Ueberall haben wir unsere Jugendausschüsse, und sie werden auch in diesem Winter wieder mit dem größten Eifer die Aufgaben ihrer Bildungs- und Aufklärungsarbeit zu erfüllen trachten. Aber die gesamte Arbeiterschaft muß sie in diesem Werk unterstützen, und sie kann sie unterstützen.

In der Arbeitsstätte, in der Fabrik, auf Bauten steht ihr in fortwährender innigster Fühlung mit den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern. Ihr wißt, was sie in ihrer freien Zeit treiben. Vergewissert euch, ob die jungen Leute auch die Veranstaltungen unserer Jugendausschüsse, die Versammlungen und Feste, die Vorträge und Unterrichtskurse besuchen, ob sie in unseren Jugendheimen verkehren. Sorgt dafür, daß sie über die Absichten der gegnerischen Vereine aufgeklärt werden. Keiner unserer jugendlichen Kameraden hat etwas in einem bürgerlichen Jugendheim zu suchen, mag es sich um einen frommen Jünglingsverein, einen „patriotischen" Turnverein oder einen der neuerdings überall auf Anregung der staatlichen Bureaukratie ins Leben gerufenen Jugendklubs an Fortbildungsschulen handeln.

Vor allem seht darauf, daß die jungen Leute unser Jugendblatt, die Arbeiter-Jugend, halten. In jeder Werkstelle muß dafür gesorgt werden, daß ein vollständiges Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen vorhanden ist, damit Probeexemplare unseres Jugendorgans sämtlichen jugendlichen Arbeitern zugestellt und sie nachdrücklich zum Bezug veranlaßt werden können. Eventuell sollten die organisierten Arbeiter des Betriebs, wie es vielfach schon geschieht, gemeinsam die geringen Kosten des Bezugs tragen.

Ist so jeder gewerblich tätige aufgeklärte Arbeiter unter den jungen Leuten seiner Arbeitsstätte ein Agitator für unser Jugendorgan, so muß es in absehbarer Zeit möglich sein, das erste Hunderttausend seiner Abonnenten voll zu machen. Wir haben nur dieses eine Blatt, in dem wir der Jugend unsere Anschauungen vermitteln, durch das wir sie zu tüchtigen Menschen im Sinne der proletarischen Weltanschauung erziehen können, während die Gegner über Dutzende von Jugendzeitschriften verfügen und durch Hunderte von Traktätchen und Broschüren sie in ihr Lager herüberzuziehen versuchen. Um so energischer muß unsere Propaganda für das Blatt sein, und hier kann jeder von euch praktische Jugendarbeit in unserem Sinne leisten.

Ans Werk, Genossen! Der verflossene Winter hat fast ausschließlich der politischen Arbeit gehört und in dem Wahlsieg vom 12. Januar der deutschen Arbeiterschaft herrliche Erfolge gebracht. Dieser Winter sei der Agitation unter unserer Jugend gewidmet!

Tut jeder von uns auch auf diesem Arbeitsfeld seine Schuldigkeit, dann wird uns in naher Zukunft ein noch prächtigerer Kampfpreis zufallen, denn die Jugend von heute ist das Volk von morgen, und dieses Volk, das ganze kommende Arbeitergeschlecht, soll unser sein!

Die Hannoverschen Metallindustriellen im Kampfe gegen die technischen Beamten.

Seit jeher ist den Gewaltmenschen in der Hannoverschen Metallindustrie jedwede freie Regung „ihrer" Arbeiter oder sonstigen „Untergebenen" ein Dorn im Auge gewesen. Die Arbeiterorganisationen haben in dieser Beziehung im Laufe der Jahre bis in die jüngste Zeit hinein allerlei Erfahrungen sammeln können. Kein Mittel ist unversucht geblieben, die Organisationen in ihren Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter zu hemmen und zu stören. Wenn die Hannoverschen Industriellen bei dem diesjährigen Kampfe um Verkürzung der Arbeitszeit mit der so sehr gehaßten Organisation der Arbeiter, dem Deutschen Metallarbeiter-Verband, Verhandlungen zur Beilegung des Kampfes geführt haben, so geschah das gewiß nicht aus Liebe zu den Arbeitern, sondern nur dem Zwange gehorchend. Beweis dafür ist jedenfalls die nach Beendigung der Bewegung sofort wieder aufgenommene Bekämpfung und Schikanierung der organisierten Arbeiter und die Aufpäppelung und Verhätschelung der Gelben.

Doch den Machtgelüsten der Unternehmer ist mit der beabsichtigten Knechtung der Arbeiterschaft allein nicht Genüge geschehen. Es soll jetzt auch der jungen, sich gut entwickelnden Bewegung der technisch-industriellen Beamten der Garaus gemacht werden. Die Pläne der Hannoverschen Metallindustriellen sind aus den nachstehenden Schriftstücken ersichtlich. Der Vorsitzende des Vereins der Metallindustriellen für die Provinz Hannover versandte im Oktober folgendes Rundschreiben:

Verein der Metallindustriellen der Provinz Hannover und angrenzenden Gebiete.

An die Mitglieder und kartellierten Firmen!

Trotz der eklatanten Niederlage, die der V. t. i. B. (in der Folge „Butib" genannt) bei dem vorjährigen Angriffsstreik gegen die Berliner Eisenkonstruktionsfirmen erlitten hat, fährt er fort, seine Mitglieder nach dem Vorbilde der Kampfgewerkschaften zu organisieren und streiklustig zu machen. Seine feindlichen Absichten gegen die Unternehmer und seine Sympathien für die freien (sozialdemokratischen) Gewerkschaften der Arbeiter treten offen zutage und mahnen zur Abwehr.

Wie auch demnächst der Gesamtverband deutscher Metallindustriellen und in Folge unser Verein bezüglich dieser Abwehr beschließen möge, so muß eine gewisse Kontrolle über die von unseren Vereinsfirmen beschäftigten technischen Angestellten von vornherein als unerläßlich, ja als Ausgangspunkt wirksamer Anordnungen bezeichnet werden. Wollen unsere Mitglieder sich beizeiten von agitatorischen Elementen unter ihren Angestellten freimachen und freihalten, um dadurch mit der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich Vergewaltigungen durch ihre Angestellten und deren Organisationen nicht gefallen lassen wollen, so müssen die Vorarbeiten für die von uns zu beschließenden Maßnahmen baldigst aufgenommen werden.

Deshalb, und weil der Unterzeichnete das laufende Material bis zur Vorlegung in der Mitgliederversammlung persönlich bearbeiten will, richten wir an Sie persönlich die Bitte, die anliegenden Listen auszufüllen und bis zum 1. November dieses Jahres an den Unterzeichneten (Fundstraße Nr. 1a, Hannover) einzusenden. Können die gestellten Fragen nicht ohne weiteres aus den Personalakten beantwortet werden, bitten wir Sie, die Erhebungen durch Befragen der Angestellten zu machen. Für uns als Arbeitgeber braucht die Zugehörigkeit eines Angestellten zu einer Arbeiterorganisation an sich nicht Grund zu Maßnahmen zu sein, die Koalitionsfreiheit des Angestellten beeinträchtigen zu können. Der „Butib" aber bekennt sich zu direkt arbeitgeberfeindlichen Tendenzen und es ist nicht nur Recht, sondern sogar Pflicht des Arbeitgebers, sich dagegen zu schützen, daß Mitglieder einer ihm feindlichen Organisation wichtige und verantwortungsvolle Posten in seinem Betriebe bekleiden oder dahin aufrücken. Angestellten, die sich nach Art der Kampfgewerkschaften organisieren und sich mit diesen verbrüdern, kann der Arbeitgeber kein Vertrauen schenken, und ist das ein so begründeter und gerechtfertigter Standpunkt des Arbeitgebers, daß man dem Angestellten gegenüber damit nicht hinter dem Berge zu halten braucht. Jeder Arbeitgeber sollte seinen Angestellten offen erklären, daß sie sich in

Zum Umgang mit Salpetersäure.

Von Heinrich Vogel.

(Schluß.)

Außer den erstgenannten vier Personen hatten sich noch vier an der Aufräumungsarbeit beteiligt: ein Werkmeister und drei Arbeiter. Auch diese vier erkrankten; der Werkmeister R., der auch stark angegriffen und erst nach acht Tagen wieder ziemlich hergestellt war, und der Hilfsarbeiter M. L., der zwei Stunden unterbrochen im Keller mitgeholfen und erst nach fünf Tagen wieder arbeitsfähig war. Am besten kamen die Arbeiter R. und P. weg, die das ganze Unheil angerichtet hatten. Der Arbeiter P. hatte wohl, als er im Keller bei den Aufräumungsarbeiten half, alle zwei Minuten nach dem Hofe steigen müssen, um frische Luft zu schöpfen, aber zwei Stunden nach Beendigung dieser Arbeiten fühlte er sich wieder wohl, und R., der ebenfalls, nachdem er seine Hosen am Brunnen gewaschen, bei den ganzen Aufräumungsarbeiten mitgeholfen, fühlte sich schon eine halbe Stunde nach deren Beendigung wieder wohl.

Stellt man die nach diesem Unfall Gestorbenen und die Genesenen nach ihrem Alter zusammen, so zeigt sich deutlich, daß für ältere Personen die Einwirkung der nitrosen Dämpfe gefährlicher ist als für jüngere:

Name	Alter	gestorben nach	genesen nach
Geschäftsinhaber D.	51 Jahre	11½ Stunden	
Schlossermeister M. L.	32 „	7 „	
Hilfsarbeiter Th. Sch.	43 „	23½ „	
Portier R. B. . .	54 „	nach fast 7 Tagen	
Küchenwächter A. Sch.	55 „	nach 15 Tagen	
Werkmeister R. . .	35 „	—	nach 8 Tagen
Hilfsarbeiter R. L. .	44 „	—	„ 5 „
„ L. P. .	19	—	„ 2 Stunden
„ R. . .	25 „	—	„ ½ Stunde

Nach diesem letzten großen Unfall durch nitrose Dämpfe ereignete sich noch ein größerer in Johannesburg in Südafrika, bei dem 13 Europäer und 75 Eingeborene erkrankten und von den letzteren 15 starben.

Laut Mitteilungen der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie entfielen von 32 Todesfällen, die auf Vergiftung durch nitrose Dämpfe zurückzuführen sind, 13 auf die verletzte Beseitigung der ausgelaufenen oder verschütteten Salpetersäure.

Der Verbrauch von Salpetersäure ist, wie schon gesagt, ein steigender zu den verschiedensten Zwecken, aber die Eigenheit ihrer Gefährlichkeit ist wenig bekannt. Betriebsleiter, Meister und Arbeiter der Fabrik von J. H. in Köln und ebenso die in der galvanischen Anstalt von C. N. & Co. in der Hühnergasse in Köln, sie alle hatten wohl gewußt, daß Salpetersäure ähnlich wie Salzsäure die Atmungsorgane angreift, aber daß die nitrosen Dämpfe von einer solchen tödlichen Giftigkeit sind, davon hatten weder sie, noch die meisten Hygieniker und Mediziner eine Ahnung. Selbst denen, die von ihnen erfahren hatten, waren sie, wie Professor Dr. Daisberg, der Leiter der Elberfelder Farbwerke, auf einer Chemikerversammlung erklärte, aus dem Gedächtnis entschwunden. Die nitrosen Dämpfe wirken aber insofern wesentlich anders als Salzsäure- und Chlordämpfe, daß sich die Folgen der Vergiftung durch nitrose Dämpfe nicht gleich bemerkbar machen und in diesem Stadium weder medizinisch noch sonst nachzuweisen sind. Die Unfälle in Elberfeld und Berlin veranlaßten die Chemiker zu Ergänzungen der Vorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zum Schutze gegen gefährliche Gase und Dämpfe, die auch in der Genossenschaftsversammlung vom 27. Juni 1911 beschlossen, vom Reichsversicherungsamt am 7. November 1911 genehmigt wurden und seit dem 1. Januar 1912 gültig sind. In den §§ 13 bis 15 beschäftigen sie sich mit den nitrosen Gasen und warnen vor deren Einatmung. Löschmannschaften sollen (in Rücksicht auf die Elberfelder Vorkommnisse) bei einem durch sie bemerkten Brande nur so Stellung nehmen, daß ihnen die nitrosen Dämpfe nicht entgegengetrieben werden. Das Betreten von Gebäuden, in denen solche Brände entstehen, soll nur unter Benutzung von Rauchhelmen geschehen. Ausgelaufene Salpetersäure oder Salpetersäure enthaltende Mischsäure soll nur mit reichlichen Wassermengen fortgespült werden. Aufwerfen von Erde, unreinem Sande, Sägespänen, Kohlenstaub und dergleichen Materialien, die die Entstehung von nitrosen Dämpfen befördern, ist verboten. Zum Verbecken der Glasballons dürfen nur gut gehaltene Weidenruten und Stroh verwendet werden, die vor ihrer Verwendung durch Eintauchen in eine zehnprozentige Lösung von Chlorkalzium oder Wasserglas, Glaubersalz oder Alaun getränkt wurden, wodurch die Weidenruten und das Stroh vor schnellem Feuerfangen geschützt werden. Das Füllen der vorher reingespülten Ballons soll nur soweit geschehen, daß noch ein Luftraum von zwei Liter frei bleibt, damit sich die Säure bei einer etwaigen Erwärmung noch etwas ausdehnen kann. In den Fabrikräumen ist jede Ansammlung von Salpetersäuredämpfen verboten. Die Lager sollen von allen Seiten leicht zugänglich sein. Große Mengen sind in Gruppen von nicht über 100 Ballons, höchstens vier nebeneinander stehend, zu lagern (ähnlich wie es schon nach den Elberfelder und Berliner Unfällen angeordnet wurde). Wenn der Lagerplatz nicht mit einem Dache versehen ist, müssen die Ballons durch Deckel oder sonstwie vor der Einwirkung der direkten Sonnenstrahlen geschützt werden. In der Nähe des Lagers sollen Hydranten angebracht oder sonst für Wasservorrat zum eventuellen Wegspülen von Säure vorgesehen sein.

Dies der wesentliche Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften, die allerdings eigentlich noch einiger Ergänzungen bedürften, zum Beispiel daß das Fortragen oder Heben der gefüllten Ballons stets nur von zwei Personen, nie von einer allein geschehen darf. Schreiber dieses hat in seinem Leben manche hundert Ballons mit fortgetragen, aber nur wenige allein, weil beim Tragen durch nur eine Person leicht ein öfteres Aufsetzen erfolgen muß, durch das dann ein Bruch des Ballons erfolgen kann. Allerdings können, wie wir bei dem großen Kölner Unfall gesehen haben, auch zwei Personen, wenn sie ungeschickt sind, einen Ballon zerbrechen. Dann sollte verlangt werden, daß das Entleeren der Ballons nur mit Hilfe von Ballonkippern und das Ausfüllen nur mit sicheren Hebern geschehen darf.

Aber diese Unfallverhütungsvorschriften, wenn sie auch etwas lückenhaft sind, haben doch ohne Zweifel ihren Nutzen, wo sie gelten und befolgt werden; leider gelten sie nur für die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Bei den gerichtlichen Verhandlungen wegen des Unfalls bei J. H. in Köln wurde ausdrücklich festgestellt und hervorgehoben, daß sie für Betriebe der Norddeutschen Metallberufsgenossenschaft keine Geltung haben, daß für diese besondere Vorschriften gelten. Und gerade in dieser Verschiedenheit der von den einzelnen Berufsgenossenschaften über einen und denselben Gegenstand erlassenen Betriebsvorschriften liegt eine große Unvollkommenheit, die von allen Beamten als ein die Handhabung des Aufsichtsdienstes ungemein erschwerender Umstand empfunden wird, über den in den Jahresberichten oft genug geklagt worden ist. Bis heute sind wohl in bezeif der Behandlung von Petroleum und Benzin allgemein gültige Vorschriften erlassen, in betreff anderer gefährlicher Stoffe aber nur für einzelne Berufsgenossenschaften, in betreff der Salpetersäure zum Beispiel nur von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Nur ganz allgemeine Normalvorschriften wurden unter Mitwirkung der technischen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes 1896 für solche Gefahren aufgestellt, die in einem großen Teil der gewerblichen Betriebe in gleicher Weise auftreten, zu deren Bekämpfung daher auch ähnliche Mittel angewendet werden können. Sie können aber die durch nitrose Dämpfe entstehenden Gefahren nicht berücksichtigt haben, denn die revidierten Unfallverhütungsvor-

der Mitgliedschaft beim „Butib" zwar nicht behindert zu fühlen brauchen, daß sie aber nicht darauf rechnen dürfen, Vertrauensposten irgend welcher Art belassen zu werden oder dahin aufzurücken.

So liegt für uns denn auch kein Anlaß vor, die hier behandelte Materie etwa als vertraulich zu bezeichnen, im Gegenteil, so unverhohlen der „Butib" sich zu seinen den Unternehmern feindlichen Zielen bekennt, so offen sollte der Arbeitgeber den Willen zeigen, daß er sich die Ordnung und Disziplin in seinem Betriebe nicht auch noch von den Angestellten untergraben läßt. Läßt sich der Begriff „technisch-industrieller Angestellter" auch nicht so ohne weiteres fest einschreiben, so denken wir doch, daß Sie in Ihrem Betriebe unschwer dasjenige Personal feststellen können, welches in die Liste gehört. Da der Inhalt der Listen sogleich nach Eingang zur Anlage einer Kartothek (Personalkarten) benutzt und diese auf dem Laufenden erhalten werden soll, so ist es wichtig, daß Sie von Rücksendung der Liste ab folgende Weisungen für Ihre Firma erlassen:

1. Jede Lösung eines Vertragsverhältnisses mit einem technischen Angestellten ist sofort durch ein Schreiben nach Muster A zu melden. Die Meldung ist binnen dreier Tage nach der von seiten der Firma oder des Angestellten ausgesprochenen Kündigung zu bewirken. Entlassungen ohne Einhaltung einer vertraglichen Kündigungsfrist sind sofort zu melden.

N.B. Die Gründe für die Lösung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung der vertraglichen Kündigung sind nur dann anzugeben, wenn aus ihm der Anlaß herzuleiten ist, den entlassenen Angestellten als Mitglied des „Butib" ausdrücklich kenntlich zu machen.

2. Von jedem beabsichtigten Engagement eines technischen Angestellten ist, vor Abgabe irgend einer Zusage auf Einstellung, Meldung durch ein Schreiben nach Muster B zu machen.

3. Von jedem abgeschlossenen Engagement ist Meldung durch ein Schreiben nach Muster C zu machen.

N.B. Die Meldungen unter 1., 2. und 3. und sonstige einschlägige Mitteilungen sind bis auf weiteres an den Unterzeichneten (Fundstraße 1a, Hannover) zu richten.

Es wird Sorge des Verbandes sein, bezüglich der Fälle unter 1. und 2. im Sinne dieses Schreibens eine die Mitgliedsbureaus schützende Kontrolle zunächst im Kreise des Vereins zu üben, bis weitere und umfassendere Maßnahmen getroffen sind.

Hochachtungsvoll!

Verein der Metallindustriellen der Provinz Hannover und angrenzenden Gebiete.

gez. E. Garvens, Vorsitzender.

Muster A.

An den Vorsitzenden des Vereins der Metallindustriellen
E. Garvens
Hannover.

Mein (Unser) Vertragsverhältnis mit dem als ..... angestellten Herrn ..... wird (ist) zum ..... gelöst.

Die Kündigung ist ordnungsgemäß von seiten der Firma (des Angestellten) ausgesprochen.

Der Angestellte ist vor Ablauf der Kündigungsfrist entlassen worden, weil .....

Der Angestellte hat die Stellung ohne Kündigung mit (ohne) Genehmigung verlassen.

Besondere Mitteilungen: .....

Muster B.

An den .....

Ich (Wir) beabsichtigen, Herrn ..... geboren am ..... zu ..... zurzeit in Stellung bei der Firma ..... in ..... zum ..... als ..... zu engagieren.

Ich (Wir) bitte(n) um unverzügliche Auskunft, ob und wie der Genannte dort bekannt ist.

Muster C.

An den .....

Ich (Wir) haben Herrn ..... geboren am ..... zu ..... zurzeit (zuletzt) in Stellung bei der Firma ..... in ..... als ..... zum Antritt am ..... engagiert.

Die an den Genannten gerichtete Frage, ob er Mitglied des „Butib" sei, hat er unter der ausdrücklichen Versicherung gewissenhafter Angaben mit ja (nein) beantwortet.

Um was alles sich die Unternehmer bei den technischen Angestellten interessieren, ergibt sich wiederum aus dem Inhalt eines Fragebogens, der einige Tage später bei der Firma Gebr. Körting, A.-G., sämtlichen technischen Angestellten zur Beantwortung unterbreitet wurde. Es sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Vor- und Zuname?
2. Geburtsort und Geburtsland?
3. Staatsangehörigkeit?
4. Geburtsjahr und -Tag?
5. Ledig, verlobt oder verheiratet? Wieviele Kinder?
6. Religion?
7. Militärverhältnis. a) Militärfrei? b) Wie viele noch außenstehende Dienstleistungen und wann? c) Sind Sie Reserveoffizier? d) Beabsichtigen Sie sich zur Wahl zum Reserveoffizier zu stellen?
8. Allgemeine Schulbildung. a) Welche Schulen (Volksschule, Realschule, Gymnasium, Gewerbeschule 2c.) besucht? b) Wie lange? c) Welche Zeugnisse?
9. Fachliche Schulbildung. a) Haben Sie eine Lehre durchgemacht? b) Wie lange? c) Welche Fachschulen besucht? d) Wie lange? e) Welche Prüfungen und Zeugnisse?
10. Hochschulbildung. a) Welche Hochschulen besucht? b) Wie lange? c) Welche Prüfungen und Zeugnisse?
11. Abgelegte staatliche Prüfungen?
12. Besondere Ausbildung in einem bestimmten Fache?
13. Sind Sie Mitglied des Bundes der technisch-industriellen Beamten, oder welcher kaufmännischen und technischen Vereinigung gehören Sie sonst an?
14. Sprachkenntnisse. a) Welcher Sprachen in Wort und Schrift mächtig? b) Welche Sprachen verstehen Sie?
15. Stenographie. a) Welches System? b) Wieviel Silben in der Minute?
16. Sind Sie geübter Maschinenschreiber? Wenn ja, auf welcher Maschine?
17. Bei welchen Behörden oder Firmen waren Sie bisher beschäftigt? a) In welcher Eigenschaft? b Wie lange? c) Vorliegende Zeugnisse?
18. Haben Sie schon in den Diensten unserer Gesellschaft oder in einer unserer ausländischen Tochtergesellschaften gestanden, gegebenenfalls wo, beziehungsweise in welcher Abteilung und zu welcher Zeit?
19. Personen beziehungsweise Firmen, welche zur Erteilung von näherer Auskunft bereit sind?
20. Bezüge in der letzten Stellung? Bezüge, welche beansprucht werden?
21. a) Wann könnte der Eintritt erfolgen? b) Ist vorher ein anderes Dienstverhältnis zu lösen?
22. Gesundheitliche Verhältnisse. Sind Sie gesund?
23. Sonstige Bemerkungen. a) Wurde eine gerichtliche Bestrafung verwirkt? b) Aus welchen Gründen erfolgte der Austritt aus Ihrer letzten Stellung? c) Stand des Vaters?

Indem ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Vorstehenden gemachten Angaben bestätige, verpflichte ich mich, auf Erfordern nähere Ausweise zu bringen, auch die Urschriften meiner Zeugnisse behufs Vergleichung mit den bereits eingereichten Abschriften vorzulegen.

..... den ....

Unterschrift und genaue Wohnungsangabe.

Höher geht's wahrlich nimmer! Die Unverfrorenheit, mit der gewisse Unternehmerorganisationen sich in die privaten und internen Verhältnisse ihrer Arbeiter und Angestellten einmischen, wird immer krasser, sie kennt keine Grenzen mehr.

In begreiflicher Entrüstung über diese moderne Inquisition, so schreibt die Deutsche Industriebeamten-Zeitung, lehnte es eine beträchtliche Anzahl der Angestellten ab, die sämtlichen ihnen in diesem Fragebogen vorgelegten Fragen zu beantworten. Besonders verweigerte erfreulicherweise eine große Zahl — und zwar, wie ausdrücklich bemerkt werden soll, auch von unorganisierten Angestellten — die Antwort auf Frage 13. Jeder, der unsere Meinung teilt, daß die Angestellten sich dem Arbeitgeber nicht mit Leib und Seele verkaufen, wird diese Haltung nur billigen können, denn die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation ist zweifellos eine Angelegenheit, die mit dem Dienstverhältnis als solchem nicht das geringste zu tun hat und über die der Angestellte deshalb dem Arbeitgeber auch keinerlei Rechenschaft schuldig ist. Man hätte erwarten dürfen, daß die Firma Gebrüder Körting die richtigen Konsequenzen aus der Weigerung der Angestellten gezogen und auf die Antworten auf ihre ungehörige Frage verzichtet hätte. Statt dessen ließ sie einige Tage später am schwarzen Brett folgenden Anschlag anbringen:

„Wir hören, daß ein Teil unserer Herren Beamten die Beantwortung der Frage 13 ablehnt. Wir ersuchen diese Herren, die Fragebogen nach Ausfüllung der übrigen Punkte der Zentrale (Personalia) bis Sonnabend den 9. zurückzusenden.

Die Frage 13 werden wir dann bei diesen Herren selbst ausfüllen, und zwar, indem wir die Zugehörigkeit zu den betreffenden Verbänden bejahen. gez. Gebr. Körting."

Mit anderen Worten ausgedrückt heißt das: Jeden, der sich unserer Inquisition nicht gutwillig unterwirft, rechnen wir ohne weiteres zur Klasse der Versemten. Die Art und Weise, wie hier die Angestellten gezwungen werden sollen, dem Arbeitgeber, mit dem sie doch lediglich einen Vertrag über die Verwertung ihrer Arbeitskraft abgeschlossen haben, ihr ganzes Privatleben preiszugeben, ist so unmoralisch, daß man es geradezu als ein Gebot der Ehre für alle Berufskollegen bezeichnen muß, einer derartigen Behandlung den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen. Gewisse Arbeitgeber scheinen ihre Angestellten tatsächlich für Sklaven zu halten, denen jedes Gefühl für persönliche Würde abhanden gekommen ist. Sie wollen keine freien Persönlichkeiten um sich haben, und scheinen vollkommen zu übersehen, daß man gerade Sklavennaturen am allerwenigsten Vertrauen entgegenbringen darf. —r.

---

schriften der Norddeutschen Metallberufsgenossenschaft von 1899 enthalten davon nichts. Allerdings zeigt auch die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in der Durchführung ihrer Unfallverhütungsvorschriften ein auffallend großes Entgegenkommen gegen Säumige schon in der Fassung. § 18 lautet: „Für die auf Grund dieser Vorschriften zu treffenden Aenderungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von sechs Monaten vom Tage des Inkrafttretens der Vorschriften — also bis zum 1. Juli 1912 — gewährt. Auf Antrag des Betriebsunternehmers kann der Genossenschaftsvorstand a) die Fristen für die Einführung der Betriebseinrichtungen, wie sie in diesen Vorschriften gefordert werden, verlängern, b) Abweichungen von den Vorschriften genehmigen, wenn es sich herausstellen sollte, daß diese in einzelnen Fällen ohne erhebliche Schwierigkeiten und Kosten nicht ausgeführt werden können."

Wie wenig vielfach die Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden, auch wenn keine Schwierigkeiten vorhanden sind, kann man aus dem offiziellen Berichte über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1911 Seite 8 ersehen. Dieser sagt: „Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft sind so umfassend, daß bei ihrer Innehaltung jeder Unfall vermieden werden kann. Leider bleiben jedoch in vielen Betrieben diese Forderungen unberücksichtigt. Ein Hinweis auf die Gefährlichkeit der in Frage kommenden Produkte unterbleibt oft, um einen schnellen Fortgang der Arbeit durch vorsichtigeres Hantieren seitens der Arbeiter nicht zu beeinträchtigen."

Um so mehr ist es aber Pflicht der Arbeiterorganisationen, nicht nur das Personal der chemischen und der Metallwarenfabriken, sondern auch das der Feuerwehren, der Eisenbahnen, der Schiffe, der Frachtfuhrwerke, der Speicher und Lagereien, Apotheken, Drogerien, chemischen Engroshandlungen, Laboratorien, Färbereien, Klempnereien, galvanischen Anstalten, Lampen-, Fahrrad-, Automobilfabriken und wo man sonst noch mit Salpetersäure zu tun hat, auf die gefährlichen Eigenschaften der nitrosen Dämpfe und das beim Umgange mit der Salpetersäure notwendige Verhalten und die bei einem eventuellen Unfalle notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhalten aufmerksam zu machen. —

Es gibt ja noch andere gewerbliche Gifte, zum Beispiel Blei und seine Verbindungen, deren Verarbeitung auch gesundheitliche Schädigungen zur Folge haben kann; aber darauf kommen wir vielleicht ein andermal zu sprechen.

Vorsicht bei Abschluß von Arbeitsverträgen mit einem Bevollmächtigten des Unternehmers.

Ein in mancher Beziehung lehrreicher Prozeß hat durch Urteil des Königlichen Landgerichts zu Krefeld vom 1. Oktober 1912 (Aktenzeichen 1 S. 45/12) seinen Abschluß gefunden. 13 Kesselschmiede waren in Hamburg durch den Agenten Neumann aus Essen für die Firma Rheinische Dampfkessel- und Maschinenfabrik Büttner G. m. b. H. in Uerdingen am Rhein durch folgenden, von ihnen unterschriftlich genehmigten Vertrag verpflichtet worden:

„Hamburg, den 30. November 1911.

Die Unterzeichneten sind heute als Kesselschmiede bei der Firma Rheinische Dampfkessel- und Maschinenfabrik Büttner, Uerdingen am Rhein, eingestellt worden. Sie erhalten freie Fahrt vierter Klasse und verpflichten sich, mindestens 6 Monate bei der Firma zu arbeiten. Wer vor Ablauf von 6 Monaten austritt, dem werden die Reisekosten in Abzug gebracht. Ein Akkordverdienst von 70 ₰ pro Stunde wird garantiert für selbständige tüchtige Kesselschmiede. Die Unterzeichneten haben vorstehende Bedingungen durch ihre Unterschrift anerkannt. (Folgen die Unterschriften Keller u. s. w.)"

Da hierin nur für die Kesselschmiede die Verpflichtung festgelegt ist, ein halbes Jahr bei der Firma zu arbeiten, die Firma aber auf diese Zeit nicht verpflichtet war, erklärten die Kesselschmiede, nur dann auf den Vertrag einzugehen, wenn sie ein halbes Jahr lang beschäftigt und ihnen der Stundenlohn für alle Arbeiten, nicht nur für Akkordarbeit, in Höhe von 70 ₰ gezahlt würde. Der Agent setzte sich mit der Firma telephonisch in Verbindung und sagte diese Bedingungen mündlich zu.

Die Kesselschmiede kamen daraufhin nach Uerdingen. Als sie beim Kesselschmiedemeister Fischer sich meldeten und ihm erklärten, daß sie 70 ₰ pro Stunde garantiert erhalten hätten, meinte dieser, er könne ihnen nur Arbeit geben zu den im Betriebe geltenden Akkordsätzen, Stundenarbeit werde mit 45 ₰ entlohnt. Wollten sie auf 70 ₰ Stundenlohn kommen, müßten sie „an der Arbeit kleben".

Die Kesselschmiede wurden darauf bei der Direktion vorstellig, forderten Entlohnung nach dem Hamburger Vertrage und den Zusicherungen, die ihnen der Agent Neumann gemacht hatte. Die Firma bot ihnen nun folgenden Vertrag zur Unterschrift an und machte die Einstellung aller von der Unterzeichnung dieses Vertrages abhängig:

„Nach der heute in Gegenwart des Herrn Neumann mit unserm Meister Herrn Fischer stattgefundenen Unterhandlung machen wir Ihnen folgenden Vorschlag: a) Sie treten noch heute die Arbeit in unserer Fabrik an; b) wir garantieren Ihnen einen Akkordverdienst von 70 ₰ pro Stunde nach Maßgabe unserer bestehenden Akkordsätze. Hierbei soll unserseits für ununterbrochene Akkordarbeit gesorgt werden. Die Zeit, welche Sie notwendigerweise für die Herstellung der Werkzeuge gebrauchen, bezahlen wir Ihnen ebenfalls mit 70 ₰ pro Stunde. Unter Beziehung auf den erwähnten Akkordsatz machen wir darauf aufmerksam, daß die jetzt bei uns im Betriebe befindlichen Kesselschmiede im allgemeinen 70 bis 75 ₰ pro Stunde verdienen. Sollte es sich also herausstellen, daß der eine oder andere von Ihnen unter den gegebenen Verhältnissen den garantierten Stundenlohn nicht erreicht, sei es durch Minderleistung oder Unfähigkeit, so sind wir berechtigt, denselben jederzeit zu entlassen; c) Sie unterwerfen sich den Bestimmungen der Fabrikordnung. Uerdingen, den 4. Dezember 1911. Rheinische Dampfkessel- und Maschinenfabrik u. s. w."

Die Kesselschmiede weigerten sich, zu diesen von den in Hamburg vereinbarten abweichenden Arbeitsbedingungen die Arbeit aufzunehmen. Sie forderten Beschäftigung für sechs Monate und Garantierung des Stundenlohnes von 70 ₰, unabhängig von den in der Fabrik geltenden Akkordsätzen. Vor allem erkannten sie aber die Arbeitsordnung nicht an, weil nach dieser nur eine achttägige Kündigung besteht. Sie übergaben die Vertretung ihrer Rechte dem Krefelder Arbeitersekretär und dieser klagte für alle am Königlichen Gewerbegericht Krefeld auf Zahlung des Lohnes für sechs Monate in Höhe von 7 ℳ pro Arbeitstag. In der Vergleichssitzung und der späteren Verhandlung legte die beklagte Firma den schriftlichen Auftrag vor, den sie dem Agenten Neumann erteilt hatte. Aus diesem ging hervor, daß die Firma sich vorbehalte, die einzustellenden Kesselschmiede jederzeit unter Berücksichtigung der bei ihr üblichen Kündigung zu entlassen.

Da hierdurch feststand, daß der Agent seine Vollmacht überschritten hatte, ein Schadenanspruch sich höchstens für die gesetzliche zweiwöchige Kündigungsfrist erstreiten lasse und die Kläger innerhalb der ersten 14 Tage alle in Arbeit gekommen waren, ermäßigten die Kläger ihre Forderungen auf Beträge von je 74,50 ℳ bis 56 ℳ, je nach Höhe des erwachsenen Schadens. Bei keinem überschritt die Forderung somit den Betrag von 100 ℳ. Durch die Gleichartigkeit aller Ansprüche und die Vertretung durch eine Person machte sich schon aus Zweckmäßigkeitsgründen eine gemeinsame Verhandlung aller 13 Sachen erforderlich. Die Kläger hatten auch gemeinsam in einer Klageschrift ihre Forderungen geltend gemacht.

Das Gewerbegericht verurteilte die Firma am 10. Januar 1912 zu den geforderten Beträgen. In dem Urteil (B. 203/11) werden folgende Gründe angeführt:

„Bei der Mitteilung der Anstellungsbedingungen hat der Agent Neumann, wie durch sein Zugeständnis feststeht, abweichend von dem ihm im Briefe der Beklagten vom 24. November vorigen Jahres gegebenen Auftrag, den Klägern auch gesagt, daß sie vor Ablauf eines halben Jahres nicht entlassen werden könnten. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ueberschreitung des Auftrages für die Beklagte verpflichtend war. Jedenfalls wäre aber auch die dem Auftrage der Beklagten entsprechende Abmachung, wonach Kläger sich einseitig zum Dienst für ein halbes Jahr verpflichten sollten, während der Beklagten das Recht jederzeitiger Kündigung zustand, ohne rechtliche Wirkung gewesen, weil nach § 122 der Gewerbeordnung die Aufkündigungsfristen für beide Teile gleich sein müssen und entgegenstehende Vereinbarungen nichtig sind.

Die Kläger sind nach Uerdingen gefahren, haben sich sämtlich, wie die Beklagte ausdrücklich zugegeben hat, bei ihr zum Dienstantritt gemeldet. Sie haben sich also bereit erklärt, den Vertrag zu erfüllen. Durch die Erklärungen des in Diensten der Beklagten stehenden Meisters Fischer sind nun aber Differenzen hervorgerufen worden. Er hat den Klägern, wie es durch die Beweisaufnahme feststeht, bei der Meldung zum Dienstantritt gesagt, ihre Löhnung erfolge nach den in der Fabrik bestehenden Akkordsätzen, wenn sie 70 ₰ verdienen wollten, müßten sie sich sehr an die Arbeit halten und für Nebenarbeiten würden 45 ₰ Stundenlohn vergütet. Dies widersprach unzweifelhaft der Zusage, welche den Klägern in Hamburg gemacht worden war, denn Neumann hat bekundet, daß er sich auf die Frage der Kläger, ob ihnen ein Akkordverdienst von 70 ₰ pro Stunde garantiert würde, telephonisch von Hamburg aus mit der Beklagten benommen und zur Antwort erhalten habe, er könne tüchtigen Kesselschmieden einen Akkordverdienst von 70 ₰ garantieren. Lohnarbeit würde überhaupt nicht gemacht. Dies habe er den Klägern dann auch mitgeteilt.

Die Weigerung der Kläger, die Arbeit unter den ihnen vom Meister Fischer angegebenen Lohnbedingungen aufzunehmen, war also berechtigt.

Beklagte hat darauf den Klägern das Schreiben vom 4. Dezember vorigen Jahres vorgelegt. Darin hat sie nunmehr den Klägern zwar 70 ₰ Lohn pro Stunde für alle Arbeiten garantiert, diese Garantie durch den Zusatz am Schluß des Schreibens aber wieder aufgehoben, weil sie die Zahlung des Lohnes von 70 ₰ an die Bedingung knüpft, daß dieser Lohn nach den in ihrer Fabrik bestehenden Akkordsätzen, die den Klägern nicht einmal bekannt waren, von ihnen auch wirklich erreicht werden müsse.

Beklagte hat offenbar später selbst eingesehen, daß hierin eine Aufhebung der Garantie lag, denn sie hatte in der Verhandlung auf Befragen erklärt, nach Gewährung der 70 ₰ für alle Arbeiten würde sie sich für verpflichtet gehalten haben, den Klägern dann, wenn sie nach den in ihrer Fabrik bestehenden Akkordsätzen 70 ₰ nicht erreicht haben würden, den Lohn auf diesen Betrag zu ergänzen.

Beklagte ist aber in ihrem Schreiben vom 4. Dezember noch weiter gegangen. Sie hat sich die Berechtigung vorbehalten, denjenigen von den Klägern jederzeit entlassen zu können, der unter Zugrundelegung ihrer Akkordsätze den garantierten Stundenlohn nicht erreiche.

Endlich hat die Beklagte in dem erwähnten Schreiben noch gefordert, daß die Kläger sich den Bedingungen ihrer Arbeitsordnung unterwerfen. Richtig ist nun zwar, daß die Bestimmungen der Arbeitsordnung für alle Arbeiter rechtsverbindlich sind. Anderseits ist es aber in der Rechtsprechung allgemein als zulässig erachtet worden, daß von den Bestimmungen der Arbeitsordnung abweichende Abreden mit den einzelnen Arbeitern in rechtsverbindlicher Weise getroffen werden dürfen. Das ist jedenfalls hinsichtlich der Kündigungsfrist, wie es durch das Zeugnis des Neumann feststeht, geschehen. Die Kläger hatten danach die Auffassung, daß sie innerhalb der ersten sechs Monate weder selbst kündigen, noch daß ihnen gekündigt werden konnte. Wenn nun, wie schon oben angeführt, fraglich ist, wieweit diese Auffassung für die Beklagte verbindlich war, da sie die Grenze ihres Auftrages überschreitet, so konnten aber die Kläger unter keinen Umständen damit rechnen, daß ihre Anstellung mit einer noch kürzeren, als der gesetzlichen 14tägigen Kündigungsfrist erfolgen würde. Das hätte ihnen in Hamburg gesagt werden müssen. Sie hätten darauf hingewiesen werden müssen, daß die Arbeitsordnung der Beklagten achttägige Kündigungsfrist vorsehe.

Bei dieser Sachlage ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, daß die Kläger sich mit Recht geweigert haben, auch den zweiten Vertrag anzuerkennen, weil darin die Bedingungen des Hamburger Abkommens nicht erfüllt wurden.

Ist das der Fall, so muß die Beklagte den Klägern denjenigen Schaden ersetzen, der ihnen durch den Rücktritt der Beklagten vom Vertrage entstanden ist. Es besteht kein Streit darüber, daß Kläger während der von ihnen angegebenen Tage arbeitslos gewesen sind. Ebenso ist der Schaden der Höhe nach von der Beklagten nicht bestritten worden."

Dieses gewiß lückenlos logische und sich mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung deckende Urteil focht die Beklagte durch Berufung an. Die Kläger beantragten Abweisung der Berufung, weil sie unzulässig sei, indem der Wert des Streitgegenstandes bei keinem der Kläger 100 M. übersteige. Das Landgericht gab der Berufung statt, hob das Urteil des Gewerbegerichts auf und wies die Kläger kostenfällig ab aus folgenden Gründen:

„Die Berufung ist zulässig. Ihre Zulässigkeit ist allerdings nach § 55 des Gewerbegerichtsgesetzes davon abhängig, daß der Wert des Streitgegenstandes 100 M. übersteigt. Das ist aber der Fall, wenn mehrere Streitgenossen klagen, wenn auch der Betrag der von dem einzelnen Streitgenossen geforderten Summe 100 M. nicht erreicht, da die mehreren Ansprüche nach § 5 der Zivilprozeßordnung zusammenzurechnen sind. Das ist für den Fall der Erreichung der Revisionssumme, bei der die Frage ebenso liegt, vom Reichsgericht konstant festgehalten worden. Die Berufung ist auch begründet. Den Klägern ist in den zuletzt angebotenen Bedingungen der Beklagten vom 4. Dezember 1911 alles bewilligt worden, was ihnen der Zeuge Neumann nach dem Auftrage der Beklagten anbieten durfte. Wenn der Zeuge nach seiner Aussage von der Annahme ausgegangen ist, daß die Beklagte sich habe verpflichten wollen, die Kläger innerhalb sechs Monaten nicht zu entlassen, so ist das irrig gewesen, denn in dem Schreiben vom 24. November 1911 ist ihm ausdrücklich mitgeteilt worden, daß die Beklagte sich vorbehalte, die von ihm anzunehmenden Arbeiter jederzeit unter Berücksichtigung der bei ihr üblichen Kündigungsfrist zu entlassen. Hat der Zeuge Neumann den Klägern erklärt, daß sie auf sechs Monate fest angenommen seien, so hat er seine Vollmacht überschritten und die Beklagte insoweit nicht verpflichtet. Die Kläger haben infolgedessen insoweit nach § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Schadenersatzanspruch gegen den Zeugen Neumann.

Im übrigen ist aber in den Bedingungen der Beklagten vom 4. Dezember 1911 alles das enthalten, auf was die Kläger Anspruch erheben konnten. Die Beklagte hat in den Bedingungen den Klägern 70 ₰ Lohn pro Stunde für alle Arbeiten garantiert. Diese Garantie wird nicht, wie der Vorderrichter meint, dadurch wieder aufgehoben, daß die Zahlung des Lohnes nach Maßgabe der bei der Beklagten bestehenden Akkordsätze erfolgen sollte. Das war selbstverständlich. Es ist nicht einzusehen, welche Akkordsätze bei der Annahme der Kläger in Hamburg gemeint sein sollten, wenn nicht die in der Fabrik der Beklagten bestehenden, wenn mit diesen Lohnsätzen ein tüchtiger Arbeiter nur 70 ₰ pro Stunde erreichen konnte. Das geht aber aus der Aussage des Zeugen Neumann hervor, der selbst erklärt, der Oberingenieur Bechstein habe ihm gesagt, er könne den Leuten 70 ₰ Akkordlohn garantieren, wenn sie tüchtige Arbeiter seien. Wenn die Beklagte in der Verhandlung vor dem Gewerbegericht auf Befragen erklärt hat, sie würde sich für verpflichtet gehalten haben, den Klägern, wenn sie mit den Akkordsätzen 70 ₰ nicht erreicht haben würden, den Lohn auf diesen Betrag zu ergänzen, so war das nur eine Vergünstigung, die die Beklagte den Klägern zuteil werden ließ. Verpflichtet war sie hierzu nicht, denn sie hatte nur versprochen, daß tüchtige Arbeiter mit ihren Akkordsätzen 70 ₰ pro Stunde erreichen würden. Daß das nicht der Fall sei, behaupten die Kläger selbst nicht. Weiter hat aber auch die Beklagte das Recht gehabt, sich vorzubehalten, denjenigen zu entlassen, der unter Zugrundelegung ihrer Akkordsätze den garantierten Stundenlohn nicht erreichen würde. Hat sie den Klägern für sich selbstbindend nicht erklärt, daß sie sechs Monate fest angestellt seien, so war sie berechtigt, jeden der Kläger nach Maßgabe der Kündigungsfrist ihrer Fabrikordnung, wenn sie mit seinen Leistungen nicht zufrieden war, zu entlassen.

Endlich war sie auch berechtigt, von den Klägern im übrigen die Unterwerfung unter ihre Arbeitsordnung zu verlangen. Wenn mit einem Arbeiter nichts anderes vereinbart wird, so ist es selbstverständlich, daß er durch den Eintritt in die Fabrik sich den Bestimmungen der Arbeitsordnung unterwirft. Da mit den Klägern eine andere Kündigungsfrist rechtsgültig nicht vereinbart war, so unterstand ihr Arbeitsverhältnis den Bedingungen der Arbeitsordnung der Beklagten. Eine Verpflichtung für die Beklagte, die Kläger darauf hinzuweisen, daß für sie durch die Arbeitsordnung eine achttägige Kündigungsfrist festgesetzt sei, bestand nicht. Es wäre vielmehr Sache der Kläger gewesen, wenn sie sich nicht ohne weiteres den Bedingungen der Arbeitsordnung unterwerfen wollten, den Inhalt dieser Arbeitsordnung von dem Agenten Neumann zu erfragen. Taten sie das nicht, und wollten sie ohne weiteres in den Dienst der Beklagten eintreten, so unterwarfen sie sich eben diesen Bedingungen. Nach alldem konnte den Ausführungen des Vorderrichters nicht beigetreten werden."

Dieses Urteil läßt völlig außer Acht, daß es sich bei dem geminderten Klageanspruch nur um den Schadenersatz handelte, der den Klägern innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist erwachsen war. Die Ausführungen, die über die Kündigung gemacht werden, sind völlig unverständlich.

Nach § 105 der Gewerbeordnung ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft. Es war somit nicht selbstverständlich, daß die bei der Beklagten bestehenden Akkordsätze für die Kläger Geltung haben mußten, sondern es konnten auch andere vereinbart werden.

Ferner bestimmt der § 134 c der Gewerbeordnung im letzten Satz:

„Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt zu behändigen."

Der Eintritt erfolgte laut Vertrag in Hamburg und da der Agent selbst nicht im Besitz der Arbeitsordnung war, konnte er solche den Arbeitern nicht behändigen, sie sich mithin auch nicht auf die Arbeitsordnung verpflichten. Es galten also für die Kündigung die Bestimmungen des § 122 der Gewerbeordnung mangels einer Abmachung über die Kündigung. Die Beklagte verweigerte die Einstellung, wenn Kläger sich mit der achttägigen Kündigung nicht einverstanden erklärten und war somit ersatzpflichtig.

Auch was im Urteil über die Berufungsfähigkeit gesagt wird, verstößt gegen den Geist, von dem die gewerbliche Rechtsprechung getragen sein soll, daß alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrage, soweit sie 100 M. nicht überschreiten, in möglichst kurzer Zeit endgültig festgestellt werden sollen. Haben mehrere Arbeiter an einen Unternehmer zugleich einen derartigen Anspruch, dann hat es der Unternehmer, falls die Stellungnahme des Krefelder Landgerichts richtig ist, jederzeit in der Hand, die Sache durch Einlegung der Berufung ein Jahr lang hinauszuschieben, den Arbeiter in Kosten zu bringen, die außer allem Verhältnis zu seiner Forderung stehen.

Um auch bei gleichartigen Ansprüchen eine schnelle und sachgemäße Rechtsprechung zu ermöglichen, dem Unternehmer das Recht der Berufung zu nehmen, wird es notwendig sein, daß in solchen Fällen jeder Arbeiter seinen Anspruch stets gesondert geltend macht, oder daß nur soviel Arbeiter gleichzeitig gegen einen Unternehmer aus einer Ursache klagen, daß ihre Gesamtforderung 100 M. nicht übersteigt. Entscheidet das Gewerbegericht zuungunsten der Kläger, dann haben sie es immer noch in der Hand, durch gleichzeitige Geltendmachung mehrerer Ansprüche die Streitsumme zu einer berufungsfähigen zu machen, falls nach ihrer Meinung das abweisende Gewerbegerichtsurteil verfehlt war.

Zu beachten ist ferner bei Vertragsabschluß mit einem Bevollmächtigten, daß die Arbeiter das Recht haben, die schriftliche Vollmacht einzusehen. Es wird sich das in allen Fällen empfehlen, die dem vorliegenden ähnlich gelagert sind. Hätten sich die Hamburger Kesselschmiede die schriftliche Vollmacht vorlegen lassen, dann würden sie daraus ersehen haben, daß sie nicht für sechs Monate engagiert waren, sondern jederzeit entlassen werden konnten. Keiner von ihnen hätte dann die Reise an den Rhein angetreten.

Da der Agent Vermögen nicht besitzt, wird es wenig Zweck haben, gegen ihn den Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz geltend zu machen, der den Klägern nach § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustand.

G. W.

Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht.

(§§ 273, 394 B.G.B.)

Ueber diese so überaus wichtige Frage, ob das Aufrechnungsverbot (§ 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches) das Zurückbehaltungsrecht (§ 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches) am Arbeitslohn ausschließt, gehen die Ansichten der Juristen weit auseinander. Die Rechtsprechung ist keineswegs eine gleichmäßige. Im nachstehenden einen Beitrag über die gegensätzlichen Ansichten zweier Gerichte über die Anwendbarkeit des Zurückbehaltungsrechts.

In einer Maschinenfabrik in Sorau war ein Schmied zu einem vereinbarten Lohn von 35 ₰ die Stunde beschäftigt. Am letzten Lohnzahlungstage behielt die Firma von dem mit dem Schmied vereinbarten und verdienten Lohn die Summe von 17,02 M. ein. Die Firma machte geltend, daß der Arbeiter ihr durch mangelhafte Arbeit einen Schaden in der Höhe der Lohnforderung verursacht habe; sie mache vom Zurückbehaltungsrecht Gebrauch.

Der Arbeiter erhob Klage und machte geltend, daß er an dem Schaden, den die Firma durch die unbrauchbare Arbeit erlitten habe, nicht schuld sei. Erstens sei das Werkzeug nicht mehr gut imstande gewesen und zweitens habe er diese Arbeit mit Hilfe eines andern Arbeiters (Helfer) ausgeführt. Im übrigen stehe der Firma nach den Bestimmungen des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 1 Abs. 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes nicht das Recht zu, den Lohn einzubehalten.

Das Königliche Amtsgericht in Sorau gab dem Klageanspruch statt und verurteilte die beklagte Firma, an den Kläger den Restlohn von 17,02 M. nebst 4 Prozent Zinsen vom Tage der Klagezustellung zu zahlen. Aus den Gründen ist hervorzuheben:

„Es konnte im vorliegenden Falle unentschieden bleiben, ob der der Beklagten entstandene Schaden auf ein Verschulden des Klägers oder auf ein nicht ordnungsmäßiges Arbeiten der Stanze zurückzuführen ist.

Denn die Beklagte war in beiden Fällen nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht am Lohn des Klägers geltend zu machen. Bei einem Stundenlohn von 35 ₰ erreicht der monatliche Lohn des Klägers nicht den Betrag von 125 M. Erst von dieser Grenze an kann eine Lohnforderung gepfändet werden. (§ § 1, 4 Lohnbeschlagnahmegesetz.)

Nun ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß bei unpfändbaren Lohnforderungen auch ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden könne. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Aus sozialpolitischen Gründen ist im § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufrechnung gegen Forderungen ausgeschlossen, soweit sie der Pfändung nicht unterliegen. Dies ist für das Zurückbehaltungsrecht analog anzuwenden. Denn wenn auch die beiden Rechtsinstitute verschiedener Natur sind, so würde sich zum Beispiel im vorliegenden Falle, wo es sich bei Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts um Geldleistungen handelte, die Zug um Zug zu bewirken wären, dieses Zurückbehaltungsrecht genau ebenso wirken wie eine Aufrechnung, die nach § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches unzulässig ist. Damit wäre der § 394 vereitelt. Zudem ist ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur dann gegeben, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt.

Da nun im vorliegenden Falle ein Zurückbehaltungsrecht wie eine Aufrechnung wirkt, diese aber ausgeschlossen ist, so ist die Folge, daß der im § 273 erwähnte Ausnahmefall hier vorliegt. (Vergleiche hierzu R.O.L.G. Band 18 Seite 1 ff.; außerdem Soergel 1910 Seite 100.)"

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung beim zuständigen Landgericht in Guben eingelegt.

Die 1. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Guben hat für Recht erkannt:

„Auf die Berufung der Beklagten wird das am 6. September 1911 verkündete Urteil des Königlichen Amtsgerichts in Sorau N.-L. dahin abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Das Landgericht hat als Tatbestand festgestellt:

Der Kläger, der bis zum 12. Juli bei der Beklagten als Schmied beschäftigt war, verlangt Zahlung eines Restlohnes von 17,02 M., der ihm bei der letzten Lohnzahlung einbehalten worden ist, weil er bei einem Winkeleisen Löcher an falscher Stelle eingestanzt und die Beklagte hierdurch einen Schaden in dieser Höhe erlitten haben soll.

Gegen das vorstehend verzeichnete Urteil, durch das die Beklagte wegen Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts dem Antrage des Klägers gemäß zur Zahlung von 17,02 M. nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 20. Juli 1911 als dem Tage der Klagezustellung verurteilt worden ist, hat die Beklagte in der gesetzlichen Form und Frist Berufung eingelegt mit dem Antrage unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Zur Begründung dieses Antrages hat die Beklagte geltend gemacht, daß das Zurückbehaltungsrecht auch einer unpfändbaren Lohnforderung gegenüber zulässig sei, und zur Sache selbst noch angeführt, daß der Kläger die Löcher in dem fraglichen Winkeleisen nicht an den angezeichneten Stellen, sondern neben diesen eingestanzt hat.

Dieser Fehler sei durch Unachtsamkeit des Klägers verschuldet worden, da die Stanze ordnungsgemäß funktioniert habe. Auf den bei dem Stanzen mitbeschäftigt gewesenen Hilfsarbeiter könne der Kläger die Schuld nicht abschieben, da ein Fehler beim Stanzen lediglich dem am Hebel beschäftigten Arbeiter zur Last falle, indem nur von ihm die Maschine bedient werde, während der Gehilfe mit der Vorrückung des Eisens nichts zu tun habe. Dieser sei vielmehr nur dazu da, dem Stanzer beim Umdrehen oder beim Transport des Eisens behilflich zu sein. Daß das Eisen durch eine ungeschickte Bewegung des Gehilfen aus der richtigen Lage gerückt worden sei, ist aber auch schon um deswegen ausgeschlossen, weil er hierzu gar nicht imstande sei, da es sich um eine drei Zentner schwere Eisenschiene gehandelt habe. Dazu komme, daß die Stanzmaschine nicht etwa eine solche gewesen sei, bei der das zu stanzende Eisen lose in einem Dachkran hänge und vom Gehilfen festgehalten werden müsse, sondern zu derjenigen Art von Maschinen gehöre, bei der das Eisen auf einer Rollbank ruhe und beim Stanzen überhaupt nicht festgehalten zu werden brauche. Es sei deshalb lediglich zu prüfen, ob der Körnerkern bei dem Eisen sich richtig unter der Mitte des Stempels befinde. Hierbei habe der Kläger unachtsam und fahrlässig gehandelt und dadurch das Verstanzen verschuldet.

Der Kläger hat nicht in Abrede gestellt, daß die Beklagte an sich durch das Verstanzen des einen Winkeleisens einen Schaden von 17,02 M. erlitten habe. Im übrigen hat er die Ausführungen bestritten und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er (Kläger) ist dabei geblieben, daß er den Schaden nicht verursacht habe, daß die Stanze vielmehr infolge mangelhafter Beschaffenheit beim Stanzen des letzten Loches entzweigegangen sei und daß hierdurch das Verstanzen eingetreten sei. Aber auch abgesehen hiervon könne er für den Schaden nicht haftbar gemacht werden, weil die Beklagte ihm einen ungeübten und unzuverlässigen Arbeiter als Gehilfen für eine so schwierige und mit besonderer Sorgfalt auszuführende Arbeit gestellt habe. Der Gehilfe brauche nur eine ganz geringfügige Bewegung zu machen, um zu bewirken, daß das Eisen um einige Zentimeter verschoben und dadurch das Loch an falscher Stelle eingestanzt werde. Sei aber der Hebel einmal ausgerückt, dann sei er nicht mehr in der Lage, die dadurch in Tätigkeit gesetzte Stanze aufzuhalten und deshalb könne er für den durch die Ungeschicklichkeit des Gehilfen verursachten Schaden nicht verantwortlich gemacht werden."

Die Beklagte bestreitet diese Behauptungen. Es sind Sachverständige und Zeugen vernommen worden. Das Landgericht gab, wie oben bemerkt, der Berufung der Beklagten statt und kam zur Abweisung des Anspruchs des Klägers. Als Entscheidungsgründe führt das Landgericht an:

„Bei der Entscheidung des Rechtsstreits ist davon auszugehen, daß bei der Verschiedenartigkeit des Rechtsbehelfs der Aufrechnung und derjenigen des Zurückbehaltungsrechts eine analoge Anwendbarkeit der für die Aufrechnung gegebenen Vorschriften im Falle der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht stattfindet. Wenn also auch einer unpfändbaren Lohnforderung gegenüber eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung gesetzlich unzulässig ist, so ist in einem solchen Falle dem Gläubiger einer Gegenforderung noch nicht die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts untersagt (Vergleiche Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 614, Staudinger Anmerkung 1 zu § 273 und Anmerkung 2 zu § 614 und Warneyer zu § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Das Gericht hat daher keine Veranlassung gefunden, von dem in dieser Frage bisher eingenommenen Standpunkte abzugehen. Da auch die übrigen Voraussetzungen des § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind, ist also die Beklagte befugt, wenn ihr eine Gegenforderung zusteht, wegen dieser den an sich unbestrittenen Restlohn des Klägers einzubehalten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann aber auch kein Zweifel an dem Vorhandensein einer solchen Gegenforderung bestehen.

Unbestritten ist, daß die Beklagte durch das Verstanzen des Winkeleisens einen der Klageforderung mindestens gleich hohen Schaden im Betrage von 17,02 M. erlitten hat. Es fragt sich also nur, ob der Kläger für diesen Schaden verantwortlich ist. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Zeine mußte dies aber angenommen werden. Denn danach ist der Stanzer verpflichtet, den Gehilfen darüber zu belehren, daß er das Eisen ruhig hält, wenn die Stanze niedergeht, und ist seinerseits dafür, daß ordentlich gestanzt werde, allein verantwortlich. Auch der Umstand, daß ein ungeübter Arbeiter als Gehilfe bestellt ist, ändert hieran nichts, weil nach diesem Gutachten auch ganz ungeübte Arbeiter geeignete Gehilfen sein können, wenn sie nur vom Stanzer genügend instruiert sind und infolgedessen die nötige Achtsamkeit besitzen.

Da nun das Verstanzen des Eisens unstreitig bei einem vom Kläger bearbeiteten Stück vorgekommen ist, so ist er danach für den Schaden allein verantwortlich. Die Beklagte ist also berechtigt, da dieser Schaden 17,02 M. beträgt, die gleichhohe Lohnforderung des Klägers einzubehalten. Da es sich hier auf beiden Seiten um Geldforderungen handelt, bedarf es nicht einer Verurteilung Zug um Zug gegen Zahlung eines gleich hohen Betrages. In einem solchen Falle ist vielmehr das Verlangen des Klägers auf Zahlung ungerechtfertigt und daher die Klage abzuweisen."

Das Urteil des Landgerichts ist nach verschiedenen Richtungen hin mehr als bedenklich. Das Amtsgericht in Sorau sagt in der Begründung mit Recht, daß ein Zurückbehaltungsrecht nur da gegeben ist, wo nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt (§ 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Schuldverhältnis aber ein anderes. Nämlich: der Arbeiter war nach dem Dienstvertrage (Arbeitsordnung) verpflichtet, seine Dienste während der Dauer des Arbeitsvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Firma war verpflichtet, den vereinbarten Lohn von 35 ₰ für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Nicht vereinbart war, daß der Arbeiter für den Erfolg seiner Arbeit einzustehen hatte. Es ergibt sich also aus dem Schuldverhältnis, aus dem beide Parteien ihren Anspruch erheben, ein anderes. Der Arbeiter hatte die geschuldete Leistung, zu welcher er nach dem Dienstvertrage verpflichtet war, voll bewirkt. Nach dem klaren Wortlaut des § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann im vorliegenden Fall ein Zurückbehaltungsrecht nicht hergeleitet werden.

Das Amtsgericht sagt mit Recht, daß mit dem Zurückbehaltungsrecht in einem solchen Fall die Schutzbestimmungen zur Sicherung des Arbeitslohnes (§ 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 1, 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes) völlig vereitelt sind. Bedenklich erscheint aber auch die Begründung des Landgerichts bezüglich der Verantwortlichkeit des Klägers. Nach dem Gutachten des Sachverständigen mußte angenommen werden, daß der Kläger für den entstandenen Schaden verantwortlich ist. Es ist also nicht einmal positiv festgestellt, daß Kläger für den Schaden verantwortlich zu machen ist. Nach dem Gutachten des Sachverständigen hätte der Kläger den Gehilfen darüber belehren müssen, das Eisen ruhig zu halten, wenn die Stanze niedergeht. Nach demselben Gutachten nimmt das Gericht an, daß auch ungeübte Arbeiter geeignete Gehilfen sein können, wenn sie nur vom Stanzer richtig instruiert werden und infolgedessen die nötige Achtsamkeit besitzen. Mit keiner Silbe wird in der Urteilsbegründung gesagt, daß der Kläger den Gehilfen nicht instruiert hat, daß er ihn nicht belehrt hat. Kein Wort davon, ob der ungeübte Arbeiter nach der erhaltenen Instruktion und Belehrung ein geeigneter Gehilfe war. Durchaus falsch erscheint uns auch die Deduktion, daß es sich im vorliegenden Fall auf beiden Seiten um eine Geldforderung handelt. Die Forderung des Klägers ist allerdings eine Geldforderung, die aber in der Erfüllung des mit der Beklagten abgeschlossenen Arbeitsvertrages begründet liegt. Da die aus dem Arbeitsvertrage dem Arbeiter zustehenden Forderungen durch Spezialgesetze einen besonderen Schutz genießen, können diese Forderungen nicht schlechtweg als Geldforderungen, wie sie sich aus anderen Rechtsgeschäften ergeben, behandelt werden.

Das Urteil des Landgerichts Guben ist ein neuer Beweis, daß die Schutzbestimmungen zur Sicherung des Arbeitslohnes klarer gefaßt werden müssen, um einerseits der Verschiedenartigkeit der Rechtsprechung und des Rechtsbehelfs vorzubeugen, anderseits aber auch die Existenzbedingungen (den Arbeitslohn) der Arbeiter sicherzustellen.

H. Z.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 30. November der 49. Wochenbeitrag für die Zeit vom 1. bis 7. Dezember 1912 fällig ist.

Die Verwaltungsmitglieder und Geschäftsführer, die keinen geeigneten Platz zur Aufbewahrung der abgegebenen Mitgliedsbücher der zum Militärdienst einberufenen Kollegen haben, werden ersucht diese Bücher an den Vorstand einzusenden.

In letzter Zeit wurde häufig zu viel Unterstützung ausbezahlt an solche Mitglieder, die von anderen Verbänden übergetreten sind. Wir machen deshalb die Unterstützungsauszahler auf § 7 Abs. C 1 aufmerksam, wonach an übergetretene Mitglieder in den ersten 52 Wochen ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband nur der Unterstützungssatz ausbezahlt werden darf, der ihnen nach dem Statut ihrer bisherigen Organisation zusteht u. s. w. — Die Unterstützungssätze der deutschen Gewerkschaften sind in unserem Verhaltungsreglement für Übertritte auf Seite 52 bis 70 niedergelegt und können dort nachgelesen werden.

* * *

Von verschiedenen Seiten wird in jüngster Zeit darüber Klage geführt, daß bei Geldsendungen an die Verwaltungen von den Postbehörden Schwierigkeiten gemacht werden. Es sei darum darauf aufmerksam gemacht, daß bei Geld- und Wertsendungen an die Verwaltungstellen immer nur die persönliche Adresse des Kassierers oder des Geschäftsführers anzugeben ist, weil nämlich solche Sendungen, die an die Adresse der Verwaltungen gerichtet sind, von der Post nicht ausgehändigt werden.

* * *

Für nicht wiederaufnahmefähig wird erklärt:

Auf Antrag der Verwaltungstelle in **Stettin:**

Der Schlosser Wilh. Sitte, geb. am 6. Februar 1889 zu Pölitz, Buch-Nr. 1,660364, wegen Unterschlagung.

* * *

Öffentlich gerügt wird:

Auf Antrag eines Schiedsgerichts in **Bremerhaven:**

Der Heizer Franz Klaff, geb. am 5. Juli 1878 zu Neuß, Buch-Nr. 1,578660, wegen unkollegialem Verhalten.

* * *

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Bezirksleitung im **4. Bezirk:**

Der Former Oswald Bürger, geb am 28. Januar 1860 zu Schadendorf, Buch-Nr. 664700, wegen Fälschungen seines Mitgliedsbuchs.

Auf Antrag der Verwaltungstelle **Bochum:**

Der Former Paul Mühl, geb. am 24. Februar 1882 zu Laubnitz, Buch-Nr. 1,522593, wegen Schädigung des Verbandes und einzelner Kollegen.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in **Geislingen:**

Der Eisendreher Johann Gawlik, geb. am 17. August 1874 zu Dzielnitz, Buch-Nr. 281480, wegen Schädigung von Verbandsinteressen.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in **Itzehoe:**

Der Former Robert Prengel, geb. am 3. September 1881 zu Braunschweig, Buch-Nr. 533794, wegen Schädigung von Verbandsinteressen.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in **Leipzig:**

Der Schlosser Wilhelm Neumann, geb. am 13. Januar 1894 zu Haverloh, Buch-Nr. 1,915046, wegen Schwindeleien.

Das Buch des Neumann ist bei Vorzeigung anzuhalten und einzusenden.

Auf Antrag der Verwaltungstelle **Luckenwalde:**

Der Dreher Emil Jahn, geb. am 4. Juli 1890 zu Prenzlau, Buch-Nr. 1,743755, wegen unlauteren Manipulationen mit seinem Mitgliedsbuch.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in **Oldenburg:**

Der Schlosser Otto Liesner, geb. am 20. Juli 1880 zu Stralsund, Buch-Nr. 1,986489, wegen Schädigung von Verbandsinteressen und Diebstahl.

Auf Antrag der Verwaltungstelle **Stuttgart:**

Der Metallarbeiter Joseph Kriebernig, geb. am 5. Januar 1883 zu Neu-Gesching, Buch-Nr. 2,036000, wegen Schädigung von Verbandsinteressen;

der Hilfsarbeiter Pius Wiedmann, geb. am 23. August 1889 zu Schussenried, Buch-Nr. 2,026170, wegen Diebstahl;

der Former Max Kurella, geb. am 3. Juni 1886 zu Kozin, Buch-Nr. 964158, wegen Unterschlagung von Beitragsmarken und Schwindeleien.

* * *

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rötestraße 16 a" zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rötestraße 16 a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Zur Beachtung! + Zuzug ist fernzuhalten:

von Drahtziehern nach Osnabrück (Kupfer- und Drahtwerk) D.;
von Elektromonteuren nach Arbon (Schweiz) L.; nach Dänemark, L.; nach Helsingfors (Finnland) Str.; nach München, Str.; nach Schwerin;
von Feilenhauern und **Feilenschleifern** nach **Kalk-Höhenberg** bei Köln (Feilenfabrik G. Lang) Mi.;
von Formern, Gießereiarbeitern u. **Kernmachern** nach **München-Gladbach** (Firma Gebrüder Rembold) D.; nach Osnabrück (Fa. Brück, Kretschl & Co.) St.; nach Waren in Mecklenburg-Strelitz, St.; nach Witten (Annener Gußstahlw. D.;
von Gold- und Silberarbeitern, Pressern, Ziseleuren und **Hilfsarbeitern** nach Norwegen, M.; nach Dänemark, L.;
von Graveuren nach Gablonz (Fa. Dr. Erbel) D.;
von Hartgummiarbeitern nach Berlin (Firma Matthaey);
von Mechanikern nach München, Str.;
von Metallarbeitern aller Branchen nach Aachen-Stolberg (Fa. William Prym, Metallwarenfabrik) D. M.; nach Apenrade (Kleinbahnwerkstätte) M.; nach Düsseldorf (Firma Gebrüder Inden, Fittingswerk); nach Eger (Böhmen) (Premier-Fahrradwerke) Str.; nach Eßlingen, D.; nach Gevelsberg (Schloß- u. Baubeschlagfabrik Westfalia) v. St.; nach Herford (Firma Flesch, Maschinenfabrik u. Eisengießerei) St.; nach Herzberg bei Osterode (Oster. Eisenwerk Franz & Co.) D.; nach Königsberg (Union) A.; nach Lauingen bei Augsburg (Fa. Ködel & Böhm) D.; nach Magdeburg (Nähmaschinenfabrik H. Mundlos & Co.) St.; nach Metzingen (Firma Hermann Lamparter Nachf.) D.; nach Münster i. W. (Firma Marzilger Steinius-Comp.) D.; nach Schönebeck (Fahrradfabrik „Metall-Industrie") Str.; nach Wels i. Österreich (Fa. Titania) St.; nach Wurzen Str.;
von Metalldrückern nach Göttingen (Aluminiumwarenfabrik Albrecht) Mi.;
von Nadelarbeitern nach Aachen (Firma J. C. & W. Rumpe, Nadelfabrik) L.;
von Schleifern nach Eveking (Firma Honsel) D.; nach Hagen (Fa. R. u. H. Vorster) St.; nach Mettmann (Fa. Brockhaus) Str.;
von Schlossern (Bau- u. Maschinenschlossern) nach Bern v. St.; nach München, Str.;
von Schmieden nach Elbing, L.; nach Posen, L.

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; L.: Lohn- oder Tarifbewegung; A.: Aussperrung; D.: Differenzen; M.: Maßregelung; Mi.: Mißstände: R.: Lohn- oder Akkordreduktion u. s. w.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Verhängung von Sperren müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungstelle beglaubigt sein.

Korrespondenzen.

Metallarbeiter.

Eßlingen. (Abkehrscheine in der Metallindustrie?) Die Unternehmer verfallen unausgesetzt auf neue Methoden, um den Arbeiter zum willenlosen Sklaven herabzuwürdigen. So haben die Eßlinger Unternehmer der Metallindustrie einen neuen Plan ausgeheckt, der die Arbeiter in ihrer Freizügigkeit auf das äußerste beschränkt. Es kann sich nämlich jetzt ein Arbeiter nur dann bei einem andern Unternehmer um Arbeit umsehen, wenn er durch eine Karte nachweist, daß er an seinem seitherigen Arbeitsplatz die Kündigung eingereicht hat. Ausgeheckt hat den sauberen Plan der „Industrieverein" (nicht zu verwechseln mit dem Verband Württembergischer Metallindustrieller). Da aber auch die Firmen der Metallindustrie ausnahmslos dieser lokalen Vereinigung angehören und die Metallarbeiter nicht gewillt sind, sich die Gelegenheit, ihren Arbeitsplatz zu wechseln, derart unterbinden zu lassen, so ist Eßlingen a. N. für Metallarbeiter aller Branchen auf das strengste gesperrt.

Iserlohn-Menden. (Ein lehrreiches Exempel für die christlichen Arbeiter.) Die wirtschaftlichen Kämpfe ziehen ständig größere Kreise. Gegenden, in denen man vor etlichen Jahren kaum den Begriff einer Organisation kannte, sind heute der Schauplatz mehr oder minder erbitterter Kämpfe. Mit der zunehmenden Industrialisierung wirtschaftlich rückständiger Gegenden mehren sich die Konfliktpunkte zwischen Arbeitern und Unternehmern. Fast alle wirtschaftlichen Kämpfe zeitigten eine Fülle von Lehren für den organisierten Arbeiter sowohl als auch — und vielfach in noch höherem Maße — für die indifferenten Arbeiter. Nach mehr als einer Richtung hin ist denn auch für die gesamte Arbeiterschaft die Generalaussperrung der christlichen Metallarbeiter in Menden i. W. lehrreich und beachtenswert. Der Ort Menden liegt in dem sogenannten katholischen Sauerland. Die Bevölkerung in der Stadt Menden ist zu etwa 75 Prozent, im Amte Menden zu etwa 85 Prozent katholisch. Stadt und Amt Menden sind unbestrittene Zentrumsdomänen. Daß hier der christliche Metallarbeiterverband starken Anhang hat, ist deshalb nicht weiter auffällig. (Der Deutsche Metallarbeiter-Verband kommt nur gering in Betracht.) Der Beginn des gegenwärtigen Kampfes war für den christlichen Metallarbeiterverband gerade nicht sehr rühmlich. Die Ursache der ganzen Bewegung ist zunächst darin zu sehen, daß die Firma Schmöle & Co. den Vorsitzenden der christlichen Organisation entließ, weil er sich eine Tätlichkeit gegen einen seiner Mitarbeiter hatte zuschulden kommen lassen. Seine Organisation verlangte Wiedereinstellung des Entlassenen, die jedoch abgelehnt wurde. Der entlassene Vorsitzende wurde vom Schöffengericht wegen Körperverletzung mit 15 M. Geldstrafe bestraft und außerdem zu 30 M. Schadenersatz verurteilt. Auf die Einstellung des Vertrauensmannes ist dann von der Organisation verzichtet worden. Besondere Arbeiterfreundlichkeit kann man der Firma Schmöle natürlich nicht nachsagen. Auch die Löhne sind alles andere als einigermaßen ausreichend. Der christliche Metallarbeiterverband erhob deshalb Forderungen, die im wesentlichen dahin gehen: 4 M. Mindestlohn für ungelernte, 5 M. Mindestlohn für gelernte Arbeiter und Frühschluß am Sonnabend. Daß die Arbeiter denen jahrzehntelang das Leben in einer von Naturschönheiten bevorzugten Gegend, den westfälischen Dolomiten, als hinreichendes Äquivalent für ungenügende Löhne galt, endlich eine halbwegs anständige Bezahlung verlangen, wird man nicht nur gutheißen, sondern sogar begrüßen müssen. Die Forderungen wurden glatt abgelehnt. Ein Teil der Arbeiter der Firma Schmöle trat darauf in den Streik, ein anderer Teil wurde ausgesperrt. Nachdem bis zum 25. Oktober eine Einigung über die Wiederaufnahme der Arbeit bei Schmöle & Co. nicht erzielt wurde, sollten alle im Arbeitgeberverband zusammengeschlossenen Firmen den organisierten Arbeitern zum 9. November kündigen. Mit diesem Tage wurden — da alle Firmen dem Beschluß nicht folgten — rund 1500 Arbeiter ausgesperrt. Da eine Einigung bisher nicht möglich war, hat nun der Arbeitgeberverband am 17. November beschlossen, die gesamten Verbandsbetriebe am 7. Dezember völlig zu schließen. Von dieser Maßnahme würden dann in Menden und Umgegend 1000 Metallarbeiter betroffen. Die Inhaber der Firma Schmöle sind zwar Protestanten, aber die übrigen Fabrikanten sind zum guten Teil überzeugte Katholiken und Zentrumsparteigänger. Besonders trifft dies auf den Inhaber der Firma Kissing zu, die eine der größten ist und schon am 9. November mehrere hundert Arbeiter erbarmungslos aufs Pflaster warf, weil diese sich nach einer persönlichen Ansprache des Herrn Kissing weigerten, aus ihrer Organisation auszutreten. Durch diese Maßnahme des zentrümlichen Herrn Kissing wurden Leute betroffen, die über 30 Jahre ununterbrochen bei der katholischen Firma arbeiteten. Die Firma ist zudem eine besonders fromme Firma. Sie fabriziert nur Kruzifixe, Christus- und Heiligenmedaillen und sonstige Devotionalien, die für die gläubigen Katholiken aller Welt bestimmt sind. Herr Kissing ist durch die Fabrikation dieser heiligen Reliquien ein reicher Mann geworden. Während die Gläubigen in inbrünstigem Gebete die Devotionalien an ihre Lippen drücken, hungern in Menden dank der Humanität des katholischen Fabrikanten die Arbeiter, die für unzureichende Löhne die Kruzifixe schufen. Das ist natürlich nur ein Beispiel für viele. Die gleichen Gegenstände fabrizieren auch noch andere Fabriken. In Menden herrscht das Zentrum. Auch der weitaus größte Teil der Arbeiter erblickt im Zentrum die Partei ihrer Interessen. Bei der Reichstagswahl von 1907 entfielen auf das Zentrum 1614, auf die Sozialdemokratie 140 Stimmen, im Jahre 1912 wurden für das Zentrum 1711, für die Sozialdemokratie 244 Stimmen gezählt. Für das Amt Menden lauten die Zahlen: 1907: Zentrum 1313, Sozialdemokratie 38; 1912: Zentrum 1401, Sozialdemokratie 134. Die erdrückende Mehrheit der Stadtverordneten in Menden gehört zum Zentrum. In der letzten Sitzung beantragte ein Stadtverordneter, man solle den ausgesperrten Arbeitern dadurch unter die Arme greifen, daß die Stadt bei den umfangreichen, beschlossenen Straßenbauten den Unternehmern aufgebe, Ausgesperrte zu beschäftigen. Der Antrag fand keinen Anklang, er wurde vielmehr von den Zentrumsstadtverordneten abgelehnt. So bezeugen nicht nur die katholischen Fabrikanten, sondern auch die Zentrumsstadtverordneten den katholischen Arbeitern ihr besonderes Wohlwollen. Hiervon abgesehen dokumentiert natürlich die preußische Regierung ihr Interesse für die Ausgesperrten durch ein umfangreiches Gendarmerieaufgebot, zum Schutze der Fabrikanten und der unorganisierten Arbeiter, die zur Arbeit geführt werden. So beweist der Kampf in Menden in wünschenswerter Deutlichkeit den christlichen Arbeitern, daß die Humanität und Arbeiterfreundlichkeit der katholischen Unternehmer eitel Schwindel sind und daß das Zentrum, wenn es die Wahl hat, mit den arbeiterfeindlichen Unternehmern an einem Strang zieht und die Arbeiterinteressen einfach mit Füßen tritt. Was den christlichen Metallarbeiterverband betrifft, so ist man in den Kreisen der Arbeiter von der Taktik der Führer nicht sonderlich erbaut. Auf der andern Seite gewinnt es täglich mehr den Anschein, als ob das Unternehmertum den Versuch des christlichen Verbandes, Arbeiterinteressen zu vertreten, nicht ernst nimmt, was nach dem rühmlichen Verhalten der Christen im Bergarbeiterstreik und bei Hunderten von Gelegenheiten nicht wundernehmen darf. Ein abschließendes Urteil wird man im Augenblick nicht abgeben können. Aber der Kampf wäre für die Mendener Arbeiter nicht umsonst geführt, wenn er ihnen außer der Arbeiterfeindlichkeit der katholischen Fabrikanten und der Zentrumsstadtverordneten noch bewiese, daß der christliche Metallarbeiterverband zur wirklichen Vertretung der Arbeiterinteressen unfähig ist.

Ludwigsburg. Bei der Firma „Sanitaria", Fabrik für chirurgische Instrumente, dürfen die Arbeiter, wie es den Anschein hat, nicht mehr zur Ruhe kommen. Am 26. September dieses Jahres traten die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Streik, um willkürliche Maßnahmen der Firma zurückzuweisen. Durch Verhandlungen unter dem Vorsitz des Gewerbegerichtsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeisters Hartenstein konnten die Differenzen beseitigt werden und es wurde die Arbeit nach zweitägigem Ausstand wieder aufgenommen. Herr Teufel, der Macher vom Ganzen, versucht jetzt, sein Mütchen zu kühlen und sich an den Arbeitern zu rächen. Am Dienstag den 19. November kündigte die Firma drei Arbeitern, darunter unserem Vertrauensmann, aus ganz nichtigen Gründen. Durch die gepflogenen Verhandlungen glaubte die Arbeiterschaft die Aufhebung der Kündigungen erreicht zu haben. Die Direktion teilte aber nun am 22. November der Organisation und der Arbeiterschaft mit, daß die Kündigungen nicht zurückgezogen seien. Ja, die Firma ging noch weiter und kündigte einem weiteren Kollegen. Die Arbeiterschaft war durch dieses Vorgehen der Firma aufs äußerste empört und beschloß, mit der Kündigung sämtlicher Arbeiter zu antworten. Zuzug von Drehern, Gürtlern, Schlossern und Instrumentenmachern ist nach Ludwigsburg strengstens fernzuhalten!

Meißen. (Eine Wohnungsstatistik.) Die Verwaltungstelle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hat unter ihren Mitgliedern eine Erhebung über die Preissteigerung der Wohnungen in den letzten fünf Jahren veranstaltet. Von den Mitgliedern, die brauchbares Material zu dieser Statistik lieferten, wohnen 366 im Gebiet der Stadt Meißen. Von diesen 366 bewohnen jedoch nur 329 Wohnungen, die man als eigentliche Arbeiterwohnungen nach landläufigem Begriff bezeichnen kann. Die übrigen 37 haben entweder größere Wohnungen, zum Teil mit Laden, inne, oder solche, die nur aus einem Wohnraum bestehen und infolge ihrer geringen Zahl in einer Zusammenstellung nicht berücksichtigt werden können. Von den 329 Wohnungen bestehen 212 aus Stube, Kammer und Küche. Für diese ist ein jährlicher Mietzins von zusammen 32 904 M. oder im Durchschnitt 155,20 M. zu zahlen. Der Preis der einzelnen Wohnung variiert zwischen 90 und 250 M. Von den 212 Inhabern dieser Wohnungen bewohnen 78 noch dieselbe Wohnung, die sie bereits im Jahre 1907 inne hatten. Der Preis dieser 78 Wohnungen schwankte 1907 zwischen 80 und 190 M., gegenwärtig hingegen beträgt er 90 bis 220 M. Der Gesamtpreis dieser 78 Wohnungen beläuft sich zurzeit auf 12 312 M. und er ist damit um 1437 M. höher als im Jahre 1907. Dies bedeutet pro Wohnung im Durchschnitt eine Steigerung um 18,42 M. oder um 13,21 Prozent; denn im Jahre 1907 betrug der Durchschnittspreis dieser Wohnungen 139,42 M., gegenwärtig hingegen 157,84 M. Weitere 47 der erwähnten 329 Mitglieder bewohnen Logis mit 2 Stuben, 1 Kammer und Küche und zahlen jetzt dafür zusammen 10 817 M. oder im Durchschnitt 230,15 M. 16 von ihnen wohnen schon mindestens seit 1907 in der gegenwärtigen Wohnung. Damals betrug der Mietpreis der einzelnen Wohnung 120 bis 250 M., jetzt 120 bis 290 M. 1907 kosteten diese 16 Wohnungen zusammen 3338 M., zurzeit hingegen 3629 M. Der Durchschnittspreis stieg von 208,62 M. auf 226,81 M., der Gesamtpreis um 219 M. und im Durchschnitt pro Wohnung um 18,19 M. oder um 8,72 Prozent. Wohnungen mit 1 Stube, 2 Kammern und Küche haben 40 Mitglieder inne. Dieses sind zu einem großen Teile Dachwohnungen, wie sie in früheren Bauperioden in freistehenden Häusern im Giebel der Dachgeschosse mit Vorliebe errichtet wurden. Diese Wohnungen sind natürlich minderwertiger als die in den Etagen gelegenen. Demzufolge ist auch ihr Preis nicht höher als der nur aus 1 Stube, 1 Kammer und Küche bestehenden, aber nicht im Dachgeschoß gelegenen. Diese 40 Wohnungen kosteten im Durchschnitt 158,07 M. Bei 17 Wohnungen, bei denen ein Vergleich mit 1907 möglich war, schwankt der Preis zwischen 90 und 220 M., gegen 90 und 200 M. vor fünf Jahren. Der Gesamtpreis dieser 17 Wohnungen beträgt 2502 M., 1907 belief er sich auf nur 2338 M. Der Durchschnittspreis erhöhte sich von 137,52 M. auf 147,17 M., also um 9,65 M. oder 7 Prozent. Die übrigen 30 Mitglieder bewohnen Logis, bestehend aus 1 Stube und 1 Kammer. Der Preis dieser Wohnungen beträgt 60 bis 142 M. und im Durchschnitt 105,56 M. Bei 8 Wohnungen kann ein Vergleich mit 1907 angestellt werden. Die untere Grenze betrug damals 60 M. und die obere 120 M. Diese Grenzen sind unverändert geblieben. Gleichwohl macht sich auch hier eine Steigerung der Preise bemerkbar. Sie stiegen bei diesen 8 Wohnungen durchschnittlich um 4,50 M., nämlich von 89,87 M. auf 94,37 M., zusammen um 36 M. oder 5 Prozent. Da der Durchschnittspreis der 30 Logis mit 105,56 M. ganz wesentlich über dem der 8 Wohnungen steht, die seit 1907 die Mieter nicht gewechselt haben, so kann man wohl mit Sicherheit annehmen, daß die übrigen 22 Wohnungen beim Mieterwechsel ganz erheblich gesteigert worden sind. Also bei all diesen Wohnungsgruppen ist eine zum Teil recht wesentliche Steigerung zu beobachten. Am stärksten sind hiervon die typischen Arbeiterwohnungen betroffen worden, die aus 1 Stube, 1 Kammer und Küche bestehen, während bei den übrigen Gruppen die Steigerung nicht ganz in dem Maße in Erscheinung tritt. Aber alle diese Steigerungen werden von den davon Betroffenen außerordentlich hart empfunden. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß mit diesen Preissteigerungen der Wohnungsmieten auch solche der wichtigsten Nahrungsmittel und Bedarfsartikel Hand in Hand gehen. Angesichts dieses Notstandes auf dem Wohnungsmarkte muß man deshalb immer und immer wieder darauf verweisen, daß in erster Linie die Stadtverwaltung die Pflicht hat, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Wohnungselend in Meißen zu beseitigen.

Schlosser.

Berlin. Die Bauschlosser, Geldschrankschlosser und Bauanschläger Berlins haben seit mehreren Jahren einen paritätischen Arbeitsnachweis in der Rüderstraße 9. Es ist das eifrigste Bestreben, diesem Arbeitsnachweis für die in Frage kommenden Kollegen Berlins größtmöglichste Bedeutung zu geben. Die unablässige Tätigkeit für diesen Arbeitsnachweis hat auch bereits den Erfolg gezeitigt, daß die Zahl der vermittelten Stellen recht erfreulich zugenommen hat. Die von auswärts nach Berlin kommenden Kollegen der bezeichneten Gruppen werden deshalb im allgemeinen Interesse ersucht, jedwedes Umschauen und auch die Benutzung anderer Arbeitsnachweise zu unterlassen, um so die Unternehmer immer mehr zu veranlassen, nur unseren paritätischen Arbeitsnachweis zu benutzen. Wer vom paritätischen Arbeitsnachweis der Schlosser Berlins vermittelt wird, erhält einen entsprechenden Stempel in sein Mitgliedsbuch, so daß die in dem Betrieb schon länger beschäftigten Kollegen aus dem Mitgliedsbuch klar ersehen können, ob ein neuanfangender Kollege die Beschlüsse über den Arbeitsnachweis respektiert oder ob er sie umgangen hat. Wer den Stempel nicht aufweisen kann und damit als ein Kollege gezeichnet ist, der den Arbeitsnachweis umgangen hat, kann natürlich nicht darauf rechnen, daß ihn die im Betrieb beschäftigten Kollegen mit großer Freude empfangen. Es liegt also auch im Interesse des einzelnen Kollegen, die Arbeitsnachweisbestimmungen für den paritätischen Arbeitsnachweis der Schlosser und Bauanschläger zu respektieren.

Rundschau.

Gewerbegerichtliches.

Streikvermerk im Zeugnis. Da streiten sich die Scharfmacher herum, wie man den Arbeitern das verfluchte Streiken abgewöhnen könne und derweilen hat ein sächsischer Gewerbegerichtsvorsitzender — Dr. Troitzsch heißt er, Stadtrat ist er und in Wurzen wohnt er — ein sehr einfaches Mittel erfunden, das — wenn es sich durchführen läßt — das Streiken unmöglich macht, wenigstens bei einem sehr großen Teil der Arbeiterschaft. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Der Eisendreher H. hatte bei dem Maschinenfabrikanten S. in Wurzen vom 27. Mai bis zum 5. Oktober 1912 in Arbeit gestanden. An diesem Tage trat er nach vorheriger ordnungsmäßiger Kündigung mit seinen Kollegen in Streik. Er forderte dann an Stelle des gewöhnlichen Entlassungsscheines ein Zeugnis und erhielt ein solches mit dem Vermerk: „. . . wo er mit dem größeren Teil

meiner Arbeiterschaft in den Streik getreten ist." H. erachtete diesen Vermerk als ein nach der Gewerbeordnung unzulässiges Merkmal und klagte beim Gewerbegericht auf Ausstellung eines Zeugnisses, das den Vermerk nicht enthielt. Der Beklagte lehnte dies ab und erklärte sich auf Befragen nur bereit, das Zeugnis hinsichtlich der Leistungen zu ergänzen, jedoch dergestalt, daß diese nicht zufriedenstellend gewesen seien. Der Kläger wurde abgewiesen. Die Begründung des Urtells enthält Stellen, die unbedingt der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten bleiben dürfen, weil das zu Schade wäre. Es heißt darin:

„... Im vorliegenden Falle hat der Kläger sich mit Ausstellung eines solchen Zeugnisses (das sich nur auf Angabe der Art und der Dauer der Beschäftigung beschränkt) nicht begnügt und ausdrücklich ein weitergehendes Zeugnis verlangt. Der Beklagte war sonach berechtigt, das Zeugnis auf Führung und Leistung auszudehnen. Unter Führung ist das Verhalten des Arbeiters während der Zeit der Beschäftigung zu verstehen. Die Führung schließt auch das persönliche Verhältnis zum Arbeitgeber in sich. Zur Beurteilung der Führung des Arbeiters können daher ohne weiteres auch Tatsachen herangezogen werden, welche darauf schließen lassen, inwieweit der Arbeiter die Rechte des Arbeitgebers wahrnehmen will. Ein Arbeiter, der in Ausstand tritt, auch wenn er ordnungsmäßig aufkündigt, setzt sich ohne weiteres in einen Gegensatz zum Arbeitgeber. Er verficht sein Interesse mit dem ihm gesetzlich zwar zustehenden Mittel, aber er wählt ein Mittel, welches seinem Arbeitgeber finanziell schweren Schaden, unter Umständen den wirtschaftlichen Niedergang herbeiführen kann. Die Vorbereitungen zu einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung werden aber vom Arbeiter getroffen zur Zeit, da er noch in Diensten seines Arbeitgebers steht; er bereitet also, während er noch seinem Arbeitgeber durch den Dienstvertrag verpflichtet ist, Handlungen vor, die in ihrem letzten Ende zum wirtschaftlichen Untergange des Mannes führen, dem er Lohn und Brot verdankt. Eine derartige Handlungsweise, die zwar gesetzlich erlaubt ist, charakterisiert den Arbeiter und insbesondere sein persönliches Verhältnis zum Arbeitgeber. Da die Führung eines Arbeiters aus diesem Verhältnisse mitzuerkennen ist, so ist es, wie es das Recht des Arbeiters ist, in Ausstand zu treten, das Recht des Arbeitgebers, diese Tatsache bei Beurteilung der Führung des Arbeiters im Zeugnis zum Ausdruck zu bringen. Macht ein Arbeiter von dem Rechte, in Ausstand zu treten, Gebrauch, so muß er auch die Folgen auf sich nehmen und insbesondere sich gefallen lassen, daß aus dieser Tatsache andere hinsichtlich seines Verhaltens Schlüsse ziehen, die ihm ungünstig sind. Es ist nicht angängig, daß aus der dem Arbeiter gewährleisteten Koalitionsfreiheit dieser ein Recht für sich in Anspruch nimmt, welches die Rechte des Arbeitgebers, die Leistungen und Führung seiner Arbeiter im Zeugnis zu beurteilen, beschneiden würde.

Der Beklagte war sonach im vorliegenden Falle berechtigt, den vom Kläger beanstandeten Zusatz dem Zeugnis beizufügen. Vollständig verfehlt ist es, wenn der Kläger unter anscheinender Berufung auf § 113 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung von einem ihn kennzeichnenden Merkmale des Zeugnisses spricht. Die angezogene Gesetzesbestimmung besagt keineswegs, daß der Arbeiter im Zeugnis nicht gekennzeichnet werden soll; sie besagt vielmehr das Gegenteil und untersagt nur eine Kennzeichnung, die aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlich ist. Eine solche liegt aber hier nicht vor, denn die den Kläger hinsichtlich seiner Führung kennzeichnende Tatsache ist mit klaren Worten zum Ausdruck gebracht.

Davon, eine Bescheinigung seiner Leistungen zu fordern, zu der der Beklagte bereit war, hat der Kläger abgesehen. Der Arbeiter, der ein Zeugnis nach § 113 Absatz 2 fordert, ist nun keineswegs berechtigt, ein Zeugnis nur über Führung oder nur über seine Leistungen zu fordern. Wünscht er ein derartiges Zeugnis, so muß er sich gefallen lassen, daß der Arbeitgeber dies sowohl auf Führung wie auf Leistung ausdehnt. Wie er berechtigt ist, ein solches zu fordern, ist der Arbeitgeber berechtigt, ein solches auszustellen. Wünscht der Arbeiter nur ein Zeugnis über seine Leistungen oder seine Führung, so liegt es in dem Ermessen des Arbeitgebers, ob er diesem Wunsche Rechnung tragen will. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen. Für das Gewerbegericht erledigte es sich daher, auf die Prüfung der Leistungen des Klägers einzugehen."

Da der Wert des Streitgegenstandes nach dem Antrage der Parteien auf 150 M. festgesetzt worden ist, so ist die Sache berufungsfähig geworden und nimmt infolgedessen auch ihren weiteren Lauf. Wir werden ja sehen, wie das ordentliche Gericht urteilt. Die Konsequenz aus den von Herrn Gewerberichter Dr. Troitzsch verkündigten Ansichten ist die, daß ein Arbeiter, der für sein weiteres Fortkommen ein Zeugnis braucht, was namentlich noch bei jüngeren gelernten Arbeitern der Fall ist, ein- für allemal auf das Streikrecht verzichten muß. Er muß sogar zum Streikbrecher werden, auch wenn der Streik noch so berechtigt ist, selbst dann, wenn der Unternehmer sich Tarifbrüche oder sonstige Verstöße gegen Treu und Glauben zuschulden kommen läßt. Ferner ist die Bemerkung sehr anfechtbar, daß ein Arbeiter nicht berechtigt sei, ein Zeugnis nur über seine Führung oder nur über seine Leistung zu fordern. § 113 Absatz 2 der Gewerbeordnung lautet ausdrücklich:

„Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistung auszudehnen."

Zum Unterschied ist im ersten Absatz von einem Zeugnis über „die Art und Dauer" der Beschäftigung die Rede. „Die Art und Dauer" erscheint hier als zu einem Begriff zusammengefaßt, während im zweiten Absatze „Führung" und „Leistung" durch die beideinalige Verletzung des Fürwortes „ihre" ausdrücklich als zwei auseinanderzuhaltende Begriffe gekennzeichnet worden sind. Herr Dr. Troitzsch mag nur nachlesen, was sein Landsmann Wustmann darüber geschrieben hat. Im übrigen werden wir sehen, welchen Erfolg die Berufung haben wird.

Gleich Akkordzettel verlangen. Am 12. November wurde vor dem Gewerbegericht in Verdon eine Klage des Schlossers St. gegen die Firma Gebr. D. verhandelt. Kläger ist noch heute bei der Firma als Schlosser beschäftigt und verrichtet fast alle Arbeiten im Akkord. Bei einer erst kürzlich beendeten Arbeit erzielte er über seinen Stundenlohn von 45 Pf. einen Akkordüberschuß in Höhe von 12,11 M. Die von der Firma fabrizierten Maschinen wurden von den Maschinenbauern stets fertig geliefert. Um einen billigeren Herstellungspreis zu erzielen, sollten die Artikel jetzt in Teilarbeit hergestellt werden. Anfangs bekam der Kläger Teilstücke in Lohn herzustellen, wobei er nach den von der Firma zugrunde gelegten Akkordpreisen ein Defizit von etwa 12 M. erzielte. Die größeren Teilstücke sollte der Kläger dann im Akkord anfertigen. Hierfür wurden den eingearbeiteten Maschinenbauern 14 M. pro Stück abgezogen und vom Kläger, der sich auf diese Artikel erst einarbeiten mußte, wurde verlangt, daß er sie für 11 M. herstellen sollte. Die Folge war ein Defizit, vorläufig von 38 M. Die Firma zahlte nun den obengenannten Akkordüberschuß nicht aus, sondern wollte diesen auf das Defizit verrechnen. Dieses ist der Grund zur Klage. Da nun die Firma im vorigen Jahre mit ihren Arbeitern einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, verlangte der Kläger Bezahlung dieser Teilstücke nach den Vereinbarungen. Nach dem § 4 des Tarifvertrages müßten derartige Arbeiten, wenn eine Einigung in der Preisfrage nicht erzielt wird, dem Arbeiter in Stundenlohn bezahlt werden. Als Stundenlohn gilt der wirkliche Akkordverdienst. Dieser betrug nach den Angaben der Firma 52 Pf. Die Klage wurde nun erweitert auf Zahlung der Differenz für 106 Stunden à 7 Pf. Während nun der Kläger bestimmt behauptete, daß er von Anfang an gegen die Höhe des Akkordpreises Protest eingelegt habe, wollte der Beklagte P. es auf seinen Eid nehmen, daß dieses nicht der Fall sei. Nach den Auslagen des Meisters hat sich der Kläger erst damit einverstanden erklärt und erst bei der Annahme des Zettels (nach vier Tagen) Protest eingelegt. Zum Schwur kam es nicht. Der Beklagte rief zum Vergleich, der auch dann erzielt wurde. Der Kläger bekam den Akkordüberschuß ausgezahlt und soll die strittige Arbeit für 45 Pf. Stundenlohn machen. Bemerkenswert an dem ganzen Prozeß ist, daß der Chef der Firma den Schlosser als minderwertigen Arbeiter bezeichnen wollte. Nachdem dies aber durch die Lohnbeutel und die dreijährige Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten widerlegt werden konnte, meinte er, der Kläger habe diese Verdienste nur erzielt, weil die Firma sie ihm geschenkt habe. Die Akkordarbeiter haben aber hieraus die Lehre zu ziehen, daß sie bei Uebernahme der Arbeiten die Akkordzettel zugleich verlangen müssen und wenn sie mit dem Preise nicht auszukommen glauben, möglichst unter Zeugen zu protestieren. Wäre dieses vom Kläger erfolgt, so hätte die Firma verurteilt werden müssen, den Kläger nach den Bestimmungen des Tarifvertrages zu entlohnen.

Arbeiterversicherung.

Teuerung und Rentenbezug. Eine Entscheidung von prinzipieller Bedeutung hat das Oberversicherungsamt in Potsdam gefällt. Der Arbeiter F. hatte am 6. Mai 1895 als Wächter einen Betriebsunfall erlitten, wobei ihm an der rechten Hand der Zeigefinger fast bis zum Handteller, der zweite Finger bis in das erste Glied abgequetscht wurde. Für die Folgen bezog er seit dem Jahre 1910 noch eine Rente von 20 Prozent. Vom 1. September des Jahres an war ihm die Rente auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes Dr. Schultz-Schultzenstein in Freienwalde entzogen worden. Gleichzeitig hatte die Müllerei-Berufsgenossenschaft beim Oberversicherungsamt beantragt, daß der Entzug der Rente durch Urteil sanktioniert werden solle. Das Oberversicherungsamt hatte noch den Gerichtsarzt gehört, der sich dem Gutachten des Kreisarztes angeschlossen hatte. Der Verletzte hatte demgegenüber geltend gemacht, daß er, obwohl sein Verdienst sich jetzt auf 4 M. stelle, doch erheblich geschädigt sei. Er sei außerdem seit acht Jahren in einer Gießerei beschäftigt, wo die Arbeit in Kolonnen von fünf Mann verrichtet werde. Der Verdienst regle sich nach der Stellung des Mannes in der Kolonne, so daß der erste Mann erheblich mehr verdiene als der zweite und so fort. Durch seinen Unfall sei ihm ein Aufrücken in die besserbezahlten Kategorien unmöglich geworden. Während die Leute, die mit ihm zusammen oder später in den Betrieb eintraten, längst in die besserbezahlten Kategorien aufgerückt seien, sei ihm dies durch den Unfall unmöglich gemacht. Dieser Einwand wurde vom Oberversicherungsamt trotz der entgegenstehenden Gutachten der beiden Aerzte als stichhaltig angesehen. Ebenso wurde vom Oberversicherungsamt zugegeben, daß der gesteigerte Verdienst von 4 M. gegen früher 3 M. nicht auf eine höhere Erwerbsfähigkeit, sondern darauf zurückzuführen sei, daß infolge der zunehmenden Teuerung die Lohnverhältnisse sich ganz allgemein nach oben verschoben haben. Die Berufsgenossenschaft wurde verurteilt, die Rente weiterzuzahlen.

Eine rücksichtslose Rentenkürzung bei Verlust fast beider Augen. Der Kesselschmied Th. aus Braunschweig verlor im Jahre 1894 infolge Unfalls sein rechtes Auge. Das linke Auge wurde ebenfalls verletzt. Seine Rente wurde im Jahre 1907 auf 55 Prozent herabgesetzt. Fünf Jahre hatte der Verletzte Ruhe, bis ihm auf einmal die Nordwestliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, Sektion VI Braunschweig, mitteilte, daß die Rente vom 1. November 1912 an auf 45 Prozent herabgesetzt werde. Die Berufsgenossenschaft berief sich auf das Gutachten des Augenarztes Dr. Schütte. Der Verletzte dagegen erklärte im Arbeitersekretariat, daß sich der Gutachter ihm gegenüber gegen eine wesentliche Besserung ausgesprochen habe. Das Arbeitersekretariat ließ sich das Gutachten kommen, nach dem die Berufsgenossenschaft das Recht herleitete, die Rente zu kürzen. In dem Gutachten heißt es unter anderm:

„Seit dem letzten Gutachten des Herrn Professors Lange sind im Augenbefunde des Th. keine Veränderungen eingetreten. Zu dem völligen Verlust des rechten Auges kommt ein nicht ganz intaktes Auge (die Sehschärfe beträgt ohne Glas zirka ein Achtel der normalen), welches die gesamte Arbeit zu leisten hat. Dieses linke Auge ist hochgradig astigmatisch, daher kann Th. nur mit starkem zylindrischem Korrektionsglas arbeiten und deutlich erkennen. Arbeitet zum Beispiel Th. am Feuer, werden die Gläser leicht beschlagen, desgleichen im Winter beim Wechsel von kalten und warmen Räumen, sowie beim Schwitzen während angestrengter Arbeit, dadurch ist Th. ganz außerordentlich in seiner Arbeitsleistung gehindert und geschädigt. Ferner kann Th. schon bei geringer Achsenverschiebung des Korrektionsglases nicht deutlich erkennen, welches doch beim Verbiegen oder Verrutschen des Brillengestells sehr leicht eintritt. Möglich ist auch die Angabe des Th., daß das linke Auge sich leicht entzünde, wenn auch für mich nicht kontrollierbar. Aus allen diesen Gründen muß man auch heute noch auf eine sehr erhebliche Erwerbsbeschränkung schließen, welche ich mit 50 Prozent nicht zu hoch bewertet finde."

Wie aus diesem Gutachten die Berufsgenossenschaft den Schluß ziehen kann, der Arzt sei für Kürzung der Rente von 55 auf 45 Prozent, wird jedem vernünftigen Menschen ein Rätsel bleiben. Gerade der letzte Satz im Gutachten besagt, daß 55 Prozent gerade richtig ist. Gegen die Rentenkürzung wurde Berufung beim Schiedsgericht eingelegt und der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft ihr eigenes „berühmtes" Buch: „Die Gewöhnung an Unfallfolgen" um die Ohren geschlagen. In diesem Buch wird auf Seite 366, Nr. 334, ein Fall erwähnt, wonach bei Verlust des linken Auges und Herabsetzung der Sehkraft des anderen Auges auf ein Siebentel der Norm das Reichsversicherungsamt entschieden hat, daß in solchem Falle selbst nach Eintritt der Gewöhnung noch 65 Prozent Rente zu gewähren sei. Das Schiedsgericht wies die Berufsgenossenschaft ab und stellte sogar aus den Akten noch fest, daß eher eine geringe Verschlechterung, als eine Besserung im objektiven Befunde eingetreten ist; denn damals betrug die Sehschärfe des linken Auges ohne Korrektionsglas ein Sechstel der Norm, während sie jetzt nur ein Achtel der Norm beträgt. Die Berufsgenossenschaft stützte sich weiter auf Ermittlungen der Polizeidirektion, wonach Th. „ganz gut" verdienen soll. Dazu bemerkt das Schiedsgericht im Urteil: „Gerade bei so schweren Augenverletzungen, wie hier, ist es nach den wiederholten, ausführlich und überzeugend begründeten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes nicht angebracht, die Erwerbsbeschränkung rein mathematisch nach dem augenblicklichen Verdienst des Verletzten zu bestimmen."

Diese Rentenkürzungsgeschichte beweist wieder einmal, was bei Berufsgenossenschaften alles möglich ist. St.

Streikbrecherschutz und Logik.

Daß diese beiden Dinge unvereinbar sind, davon liefert die neueste Nummer (295 vom 20. November) der Nachrichten des Verbandes deutscher Schlosser-Innungen ein neues Beispiel. Darin produziert der Redakteur, Schlossermeister Karl Weinert in Dresden, dessen tägliche Stilblüten wir schon so oft bewundern konnten, einen „Leitartikel" mit der Ueberschrift: „Mehr und stärkeren Schutz der Arbeitswilligen." Darin kommt folgender Absatz vor:

„Wie die Erfahrungen bei dem letzten Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier erkennen ließen, reichen die bestehenden Gesetze zum Schutze der Arbeitswilligen im allgemeinen aus, soweit ein Zwang auf die Entschließung der Arbeiter auf Straßen und Plätzen, also in der Oeffentlichkeit, ausgeübt werden soll und soweit die Vorschriften zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Betracht kommen. Etwas anderes ist es, ob die bestehenden Gesetze und Verordnungen ausreichen, den einzelnen Arbeitswilligen gegen die Ueberwacht der Organisationen und Organisierten in seiner Wohnung und seiner wirtschaftlichen Existenz zu schützen. Von allen, die die Methoden der Schikane und moralischer und körperlicher Nötigung, die gegen Arbeitswillige angewendet werden, kennen, wird die Ansicht vertreten, daß ein stärkerer gesetzlicher Schutz des freien Willens, der Existenz und der Person des Arbeitswilligen dringend erforderlich ist. Ganz besonders wird ein Verbot des Streikpostenstehens gefordert."

Nun möchten wir Herrn Weinert eins fragen: Wo stehen denn die Streikposten? Auf Straßen und Plätzen, wo nach seinem eigenen Zeugnis „die bestehenden Gesetze zum Schutze der Arbeitswilligen" ausreichen, oder in den Wohnungen der Streikbrecher? Wo soll denn das Streikpostenstehen verboten werden? In den Wohnungen der Streikbrecher? Dagegen haben auch wir nichts einzuwenden, obendrein kommt es da auch nicht vor. Auf „Straßen und Plätzen" muß ein besonderes Verbot ja überflüssig sein, denn nach dem Zeugnis des Herrn Weinert reichen dort doch schon die bestehenden Gesetze aus. Warum also doch noch ein Verbot des Streikpostenstehens? Uebrigens mögen Herr Weinert und seine Scharfmachergenossen sich gesagt sein lassen, daß die organisierte Arbeiterschaft schon verstehen wird, die Streikbrecher so zu behandeln, wie diese es verdienen, sei es mit, sei es ohne Verbot des Streikpostenstehens. Geht es nicht auf die eine Weise, dann auf eine andere.

Zum Streikbrecher„schutz".

Der Große Ausschuß des Bundes der Industriellen hat kürzlich eine Erklärung veröffentlicht, die folgendermaßen lautet:

„Der Bund der Industriellen erklärt zur Frage der vielerseits geforderten Schaffung eines stärkeren Schutzes der Arbeitwilligen auf Grund der ihm mitgeteilten Erfahrungen seiner Landes- und Fachverbände, daß auf dem Gebiet des Arbeitskampfes beklagenswerte Mißstände vorhanden sind, deren Beseitigung dringend gewünscht werden muß. Ein allgemeines gesetzliches Verbot des Streikpostenstehens hält der Bund nicht für ein dazu geeignetes Mittel. Ein solches Verbot wäre nur im Wege eines gegen die Arbeiter gerichteten Ausnahmegesetzes denkbar, dem wegen der zu erwartenden Verschärfung des Arbeitskampfes, einer weiteren Radikalisierung der Arbeitermassen, der Zurückdrängung der nationalen Arbeiterbewegung unbedingt zu widerraten ist.

Der Bund der Industriellen fordert vielmehr, daß versucht wird, im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung durch entschiedene Anwendung der gegebenen Machtmittel seitens der ausführenden Organe die Achtung vor der öffentlichen Ordnung und das Vertrauen zu dem Ansehen des Staates wiederherzustellen, sowie die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten. Er ist der Ueberzeugung, daß der jetzige Rechtszustand es erlaubt, vor allem die Ausschreitungen bei dem Streikpostenstehen in einem sehr viel weitergehenden Maße, als es seither geschieht, zu verhindern. Für nötig erachtet er aber eine Beschleunigung des Strafverfahrens.

Der Bund der Industriellen hält eine Erweiterung der Gesetzgebung nur im Rahmen des gemeinen Rechts für möglich und in dem Sinne für geboten, daß Normen geschaffen werden, die die Willensfreiheit des einzelnen, sein Recht auf ungehinderte Berufsausübung und seine persönliche Integrität bei der Arbeit garantieren. Er wünscht die Beseitigung der im § 152, 2 der Reichsgewerbeordnung begründeten Ausnahmestellung der gewerblichen Berufsvereine und die Einführung einer Verpflichtung für sie zum Erwerb der Rechtsfähigkeit sowie die Statuierung der Haftung der Berufsvereine für die Tätigkeit ihrer Beamten. Im übrigen empfiehlt der Bund als wirksame Abwehrmittel tatkräftige Förderung der deutschen Arbeitgeberorganisation und der Streikentschädigungskasse."

Wenn man's genauer betrachtet, so ist es derselbe Faden, nur eine andere Nummer. Sie wollen keine Ausnahmegesetze, wünschen aber im letzten Absatze der Erklärung doch solche Gesetze, die sich fast ausnahmslos gegen die Gewerkschaften richten. Da müssen einem die Scharfmacher vom Zentralverband deutscher Industrieller schon lieber sein, denn die sagen offen, daß sie die Unterdrückung der Arbeiterbewegung wollen, während die Herren vom Bund der Industriellen dieses Ziel auf Schleichwegen zu erreichen trachten. Höchstens spricht bei ihnen die Angst mit, daß die etwaigen Ausnahmegesetze sich möglicherweise gegen die geliebten Gelben richten können, weil es unter diesen auch Elemente gibt, die ganz hübsche Terrorismusaktionen fertigbringen — trotz des Gezeters über den „Terrorismus der Roten". Was ferner die Beschleunigung des Strafverfahrens anlangt, so haben wir bei der letzten Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier Beispiele erlebt, die für das Ansehen der Justiz wahrlich keine Ruhmesblätter bedeuten.

Noch mehr Streikbrecherschutz nötig?

Folgende Notiz entnehmen wir der in Karlsruhe erscheinenden Zeitschrift für die deutsche Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei (Nr. 46 vom 16. November):

„**Schutz der Arbeitswilligen.** Das Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe berichtet in seiner Nr. 35 vom 20. August 1912 folgendes: Daß der Schutz der Arbeitswilligen schon durch die bestehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung bewirkt werden kann, wenn sie nur angewendet werden, zeigt eine Gerichtsverhandlung, die kürzlich in Nürnberg stattgefunden hat, und über die das Berliner Tageblatt folgendes meldet: 30 Mitglieder des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes bemühten sich, drei mit ihnen bei der Firma angestellte christliche Arbeiter zum Uebertritt in ihre Organisation zu veranlassen. Als dies vergeblich blieb, traten die 30 am 22. April in den Streik und erklärten, die Arbeit nicht eher wieder aufzunehmen, bis die drei christlichen Arbeiter entlassen worden wären. Da die Firma damals dringende Arbeit hatte, wurden die drei entlassen und blieben zehn Tage ohne Arbeit. Das Schöffengericht verurteilte die 30 Mitglieder des freigewerkschaftlichen Verbandes wegen Vergehens gegen die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung zu je einem Tage Gefängnis." —

Na also! Was wollen die Scharfmacher und Scharfmacherles denn mehr? Sie können doch nicht darüber klagen, daß auch nur ein einziger Fall vorliegt, wo das Gericht einen Streikfünder, den sie in den Fingern hatte, hätte entschlüpfen lassen. Eine solche „Pflichtverletzung" läßt sich doch kein preußisch-deutscher Richter zuschulden kommen.

Nichts für Abstinenten.

In Nr. 268 und anderen Nummern des Stadt- und Dorf-Anzeiger für Neustadt a. d. H. befindet sich folgende Anzeige:

Diedesfeld.

2 tüchtige, trinkfeste

Blechschmiede

werden gesucht.

Offerte unter S 13769 an die Exp. d. Bl.

Es scheint also, daß in der „Perle der Pfalz" neben der geschäftlichen Tüchtigkeit auch eine gewisse „Standhaftigkeit" von Nöten ist, um die Arbeiten in den Weinkellereien zur Zufriedenheit der Meister erledigen zu können. Zwecklos dürfte die Anzeige aber nicht sein, denn mit Karl Moor wird gar mancher Klempner sagen: Dem Manne kann geholfen werden.

Augen-Merkblatt.

Das Bayerische Arbeiter-Museum in München veröffentlicht als laufende Mitteilung Nr. 12, Nr. 3 des Jahres 1912 folgendes Merkblatt:

Arbeiter, schützt Eure Augen! Merkblatt, verfaßt von K. o. Universitäts-Professor Dr. O. Eversbusch und Landesgewerbearzt Dr. Fr. Koelsch.

Wie für jeden Menschen, so ist auch für jeden industriellen und gewerblichen Arbeiter ein gesundes und tüchtiges Auge außerordentlich wichtig, zudem dies bei den gewerblichen Berufen besonders vielen Schäden und Gefahren ausgesetzt sein kann.

Neben der nachteiligen Wirkung zu heißer und staubiger Arbeitsräume auf das Auge und neben einer Ueberanstrengung der Augen durch feinere Ueberarbeit bei schlechter Beleuchtung kommen von unmittelbaren Schädlichkeiten vor allem in Betracht:

1. Verbrennungen des Auges durch offene Feuerflammen, Pulver, heiße geschmolzene oder glühende Metalle, flüssige Schlacke, geschmolzenes flüssiges Glas, heiße oder glühende Kohlen, Holzstücke, Asche oder kochende Flüssigkeiten und Dampf.

2. Verätzungen des Auges durch Kalk, Pottasche, Soda, Seifenstein, Schwefel-, Salz-, Salpeter-, Fluß- oder Karbolsäure, durch Anilinfarbstoffe, Nitronaphthalin, Dimethylsulfat und andere künstlich dargestellte organisch-chemische Körper.

3. Verletzungen des Auges durch stumpfe Gewalt, Explosion, Schuß und dergleichen, sowie durch Fremdkörper aller Art.

Durch entsprechende Vorsicht bei der Arbeit, durch Gebrauch von Schutzmitteln und rechtzeitige ärztliche Behandlung können diese vielfachen Gefahren, wenn auch nicht immer ganz beseitigt, so doch bedeutend vermindert werden.

Darum beherziget die nachstehenden Merkworte und leset sie auch öfters durch, damit ihr völlig inne werdet, wie ihr den für das Erwerbsleben kostbarsten Sinn gut und leistungsfähig erhalten könnt.

Im einzelnen beachtet vornehmlich folgendes:

1. Macht euch klar, bevor ihr einen Beruf ergreift, ob eure Augen dazu taugen. Denn nicht wenige Gewerbe und Betriebe verlangen besonders gute Augen. Befragt also darüber immer vorher einen Arzt: also den Arzt eurer Familie, den Schularzt, je nachdem auch einen Augenarzt oder den Landesgewerbearzt!

2. Bemerkt ihr Störungen oder eine Abnahme eurer Sehkraft, so laßt euch gleich gründlich von eurem Arzt, beziehungsweise wenn dieser es nötig findet, von einem Augenarzt untersuchen! Kauft kein Augenglas ohne deren Rat!

3. Augenarbeit ohne genügendes Licht — also in der Dämmerung, bei Zwielicht oder bei mangelnder künstlicher Beleuchtung — ist sehr nachteilig. Besonders gilt das für die Feinarbeiter, Schreiber und Zeichner, Lithographen, Setzer, Graveure, Feinmechaniker, Näherinnen, Stickerinnen und dergleichen Berufe mehr. Wollt ihr, daß die Augen nicht kurzsichtig und schwachsichtig werden und die etwa bei euch schon vorhandene Kurzsichtigkeit nicht noch zunimmt, so müßt ihr das Auge möglichst weit entfernt von dem zu bearbeitenden Gegenstand halten! Der Abstand zwischen ihm und den beiden Augen soll mindestens 33 Zentimeter betragen! Laßt nach getaner Arbeit, auch in den Arbeitspausen, die Augen ausruhen, besonders durch Blick in die Ferne, ins Grüne! An Sonn- und Feiertagen aber übt die Augen bei Bewegungsspielen und Fußwanderungen!

4. Blutandrang zum Kopf kann auch das Auge in Mitleidenschaft ziehen. Darum tragt weite Halskragen, lockere Kleidung; vermeidet gewürzte Speisen, starken Kaffee und Tee. Auch Tabak und geistige Getränke sind Gifte, die besonders bei übermäßigem Genuß die Sehnerven empfindlich und dauernd schädigen können. Sorgt auch für regelmäßigen Stuhl und warme Füße!

5. Strahlende Hitze, wie sie besonders bei Arbeiten am offenen Feuer, an Schmelzöfen und dergleichen das Auge trifft, wird wirksam durch große Schutzbrillen, Hitzeschleier, Schutzwände und dergleichen vom Auge abgehalten.

6. Sehr gefährlich wirkt auch eine zu starke Belichtung des Auges durch Sonnenlicht oder grelles Tageslicht. Von den künstlichen Lichtquellen ist beim Hineinschauen vor allem das elektrische Bogenlicht gefährlich. Auch glühende Massen, autogenes Schweißen, hell beleuchtete weiße Flecken (Schnee, Papier, Wäsche u. s. w.) können außer Kopf- und Augenschmerzen eine „Blendung" verursachen, die in einzelnen Fällen eine dauernde schwere Schädigung und sogar völlige Erblindung des Auges herbeiführen. Schützt daher die Augen vor alledem durch eine genügend große rauchgraue muschelförmige Schutzbrille oder durch Schirme und dunkle Gläser. Vermeidet es, mit ungeschütztem Auge in helles Licht zu schauen oder feine Arbeiten im Sonnenlicht zu machen. Auch die Betrachtung einer Sonnenfinsternis ohne passende Schutzvorrichtung kann die Sehkraft dauernd beeinträchtigen.

7. Ihr wißt, wie viele Augen schon im Kindesalter durch „Messer, Gabel, Schere und Licht" zugrunde gehen. Um wieviel mehr müßt ihr Erwachsene euch vor Augenverletzungen behüten. Das tut ihr schon sehr wirksam, indem ihr euch bei den gewerblichen und industriellen Betrieben, bei denen Augenverletzungen besonders häufig sind, vor Staub und Rauch, die das Auge reizen, durch Reinlichkeit und durch Schutzbrillen schützt.

Auch müßt ihr deshalb Entzündungen der Bindehaut, des Lidrandes und vor allem des Tränensackes gleich sachgemäß durch den Arzt behandeln lassen. Denn so manche anfangs anscheinend unbedeutende Verletzung des Auges geht übel aus, wenn diese Teile des Auges nicht mehr unversehrt sind.

8. Von den gewerblichen Giften vermögen das Auge zu schädigen unmittelbar Gase und Dämpfe, Ammoniak, Chlor, Formalin und ähnliches. Auch kann das Auge mittelbar durch die Folgen einer allgemeinen Vergiftung in Mitleidenschaft gezogen werden. Das ist zum Beispiel bei Blei-, Arsen-, Schwefelkohlenstoff-, Nitrobenzol-, Anilin- und dergleichen Vergiftungen der Fall.

Schützt euch daher vor den reizenden Gasen durch die vorgeschriebenen Schutzmasken und Schutzhelme; und vor den mittelbaren Folgeerscheinungen der Vergiftungen mit den letztgenannten Metallen und Stoffen durch die genaue Beachtung der euch jeweils bekanntgegebenen Verhütungs- und Schutzmaßregeln. Auch eine peinliche Reinlichkeit ist sehr wichtig. Also eßt nichts innerhalb der Blei-, Arsen- u. s. w. haltigen Fabrikräume! Auch müßt ihr euch vor jeder Mahlzeit Hände und Mundhöhle auf das gründlichste waschen!

9. Für die erste Hilfe bei Augenverletzungen gilt folgendes: Selbst eine unscheinbare Verletzung eines Auges kann nicht nur die Sehkraft eines Auges, sondern auch die beider Augen gefährden, richtige und rasche Hilfe aber auch in schweren Fällen dem verletzten Auge die Sehkraft erhalten. Deshalb tut ihr allemal gut, wenn ihr bei Fremdkörpern im Auge sogleich den Arzt aufsucht. Versucht nicht, den Fremdkörper selbst herauszuholen! Auch wenn das Auge sonstwie verwundet ist, gilt das Wort: „Weg mit den Fingern, mit schmutzigen Taschentüchern, Schürzen und dergleichen!" Laßt vielmehr das verwundete Auge unberührt und laßt euch sogleich zum Arzt führen! Kleinere Verletzungen brauchen keinen Verband, da das Auge einen natürlichen Schutz in den Augenlidern besitzt. Ein richtiger, keimfreier Notverband ist nur nötig bei größeren Verletzungen des Auges.

Bei Verätzungen mit Seifenlauge, Säuren, Kalk, Kalkmilch oder Mörtel ist es sehr nützlich, bei auseinandergehaltenen Lidern sofort längere Zeit reichlich frisches Wasser über das Auge laufen zu lassen. Der Verletzte liegt dabei auf dem Rücken! Dann ihn so schnell als möglich zum Arzt führen! Denn die Entfernung der Kalk- und Mörtelteilchen, die ins Auge gerieten, und die Anwendung von Mitteln, die eine Aufhellung der dadurch bewirkten Hornhauttrübung bezwecken, kann nicht frühzeitig genug erfolgen.

10. Endlich denkt immer daran, daß auch bei den sogenannten innerlichen Krankheiten, Blutarmut, Tuberkulose u. s. w., ebenso bei und nach Haut- und Geschlechtskrankheiten das Auge früher oder später in der einen oder anderen nicht unbedenklichen Weise mit erkranken kann. Auch hierbei ist die schnellste ärztliche Hilfe immer das allerbeste.

Denn nicht umsonst heißt es im Buch der Bücher:

„Das Auge ist des Leibes Licht."

Vom Ausland.

Österreich.

Ein Kartellvertrag zwischen der Former- und Metallarbeiterorganisation. Vom 15. bis zum 17. November fand in Wien die fünfte Hauptversammlung des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Oesterreichs statt. Auf der Tagesordnung der Versammlung standen einige bedeutsame Gegenstände, von denen der über das Verhältnis der beiden großen Metallarbeiterorganisationen zueinander am wichtigsten war.

Die Hauptversammlung wurde mit Begrüßungsansprachen von Vertretern des Parteivorstandes (Dr. Deutsch), des Klubs der Abgeordneten (Butschek) und des Metallarbeiterverbandes (Domes) eröffnet. Hierauf ergriff der Obmann Genosse Zoubek zur Erstattung des Tätigkeitsberichtes das Wort. Dr. Ingwer erstattete ein ausführliches Referat über Fragen des österreichischen Arbeiterrechtes. Er legte den schroffen Gegensatz dar, der zwischen den Ergebnissen der Arbeiterbewegung in den letzten dreißig Jahren und der gänzlich veralteten Gesetzgebung besteht. Als momentan wichtigste Aufgabe der Arbeiterschaft bezeichnete er es, das Koalitionsrecht zu behaupten und auszubauen.

Ueber den abzuschließenden Kartellvertrag mit dem Verbande der Metallarbeiter sprach namens des Zentralvorstandes Hoffmann. Er legte die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig gewordene Annäherung der beiden Organisationen dar und betonte, das besonders dafür gesorgt werden müsse, in den kommenden Kämpfen gegen das scharfmacherische Unternehmertum mit geeinter Kraft auftreten zu können. Nach einer ausführlichen Diskussion, an der sich für den Metallarbeiterverband Domes und für die österreichische Gewerkschaftskommission Nader beteiligten, wurde der Vorstandsantrag mit 59 gegen 5 Stimmen angenommen. Die wichtigsten Bestimmungen des Kartellvertrages lauten:

„Zweck des Kartells. Der Zweck des Kartells ist die Erzielung der einheitlichen Aktion, beziehungsweise einer einheitlich zu beobachtenden Taktik beider Organisationen gegenüber dem geschlossenen Vorgehen der Maschinenindustriellen und deren Organisation.

Kartellkommission. Um diesen Zweck möglichst vollkommen zu erreichen, wird aus den Delegierten beider Verbände eine ständige Kommission eingesetzt (Kartellkommission). Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus drei Delegierten des Oesterreichischen Metallarbeiterverbandes und drei Delegierten des Zentralvereines der Gießereiarbeiter Oesterreichs, und hat ihren Sitz in Wien. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Delegierter des Metallarbeiterverbandes oder des Zentralvereins der Gießereiarbeiter.

Wirkungskreis und Aufgaben der Kartellkommission. a) Beobachtung aller Vorgänge in den Maschinenbetrieben, die mit Gießereien verbunden sind, die zu Differenzen „aus dem Arbeitsverhältnis" mit den Unternehmern führen können, um auf Grund des gesammelten Materials den Vorständen beider Organisationen ihre Anträge zu unterbreiten.

b) Bereitet sich in einem Beruf ein Konflikt vor, der über den Rahmen eines Betriebes hinausgeht, so hat die Kommission unverzüglich ihre Wahrnehmungen an die Zentralvorstände zu berichten, und sofern ein solcher Konflikt größeren Umfang anzunehmen droht, eine Konferenz der Zentralvorstände zu beantragen, beziehungsweise die Einberufung einer solchen zu beschließen. Diese Konferenz beschließt endgültig über die einzuschlagende Taktik und Unterstützung.

c) Erforderlichenfalls hat die Kommission auch die Aufgabe, zwecks Beilegung von Differenzen oder Durchführung einer in Aussicht genommenen Aktion mit anderen für die Aktion in Betracht kommenden Verbänden in Verbindung zu treten. (Beschluß des Gewerkschaftskongresses vom Jahre 1907.) Dies jedoch auf ausdrücklichen Beschluß beider Zentralvorstände.

Kompetenz der Kartellkommission. Die Kartellkommission ist kompetent, auf Grund ihrer Wahrnehmungen und hinsichtlich der zu beobachtenden Taktik bei Bewegungen und Lohnkämpfen Beschlüsse zu fassen. Es bleibt jedoch den Vorständen beider Zentralorganisationen überlassen, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Das Stimmrecht steht nur den Mitgliedern der Kommission zu. Die gefaßten Beschlüsse sind den Zentralvorständen sofort zu übermitteln.

Bewegungen, gleichgültig ob Abwehr- oder Angriffsbewegungen, dürfen von keiner am Kartell beteiligten Organisation, sofern auch die Interessen der anderen in Frage kommen, ohne Anhörung der Kartellkommission beschlossen werden."

Es wurde ferner eine Resolution angenommen, die die Notwendigkeit des Beschlusses eines Kartellvertrages begründet, und ein weiterer Antrag, der den Zentralvorstand beauftragt, den Mitgliedern die Bestimmungen des Kartellvertrages in geeigneter Weise zu erläutern.

Mit dem Abschlusse dieses Vertrages ist ein für die gesamte Metallarbeiterschaft Oesterreichs sehr bedeutsamer Schritt getan worden. Die Notwendigkeit des Kampfes hat die zwei wichtigsten Metallarbeiterorganisationen Oesterreichs einander nahe gebracht. Diese Tatsache wird die kommenden Kämpfe für die Arbeiterschaft günstig beeinflussen.

Schweiz.

Das schwarze Kabinett des Schweizerischen Schlossermeisterverbandes. Bei dem andauernden Geschrei über den angeblichen Terrorismus der Gewerkschaften, in das auch die bürgerlichen Kantonsräte in Zürich anläßlich der Generalstreikdebatten eingestimmt haben, halten es die Züricher Metallarbeiter für angebracht, etwas von dem reichhaltigen Material über den Unternehmerterror an die Oeffentlichkeit zu bringen. Vor kurzem wurde festgestellt, daß Vorstandsmitglieder des Züricher Schlossermeistervereins telephonisch und, wenn das nichts nützte, persönlich vorstellig wurden, um die betreffenden Meister zu veranlassen, Arbeiter zu entlassen, mit denen sie durchaus zufrieden waren. Heute wird ein Kontrollsystem der Schlossermeister bekannt, dessen Zweck die Ausmerzung „unliebsamer Elemente" ist. Die Kontrolle wird auf zwei Formularen, einem weißen und einem grünen, vorgenommen. Am Kopfe des vorliegenden weißen Formulars heißt es:

„Arbeiter-Kontrolle: Sektion Zürich. Meldung von Eintritten und Anfragen über einzustellende Arbeiter." Ueber den Zweck dieser Arbeiter-Kontrolle klärt uns die auf der Rückseite befindliche Anleitung auf. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Jede Firma meldet wöchentlich einmal an einem bestimmten, von ihr zu wählenden Tag die Eintritte von Arbeitern, und zwar auf diesem weißen Formular I.

Dessen Rubriken sind wie folgt auszufüllen: 1. Rubrik: Name und Vorname des Arbeiters. 2. Rubrik: Beruf des Arbeiters (Bauschlosser, Hilfsarbeiter 2c.). 3. Rubrik: Heimatort (Kanton, oder bei Ausländern Provinz, angeben). 4. Rubrik: Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr mit Zahlen angeben). Zum Beispiel: 4. März 1889 — 4. 3. 89. 5. Rubrik: Datum des Eintrittes. 6. Rubrik: Wenn allenfalls möglich, soll hier der Name des früheren Arbeitgebers, bei welchem der Arbeiter in Stellung war, angegeben werden.

Die übrigen, durch die breite Linie begrenzten drei Rubriken werden von der Auskunftstelle ausgefüllt mit allen Auskünften, welche an Hand der Kontrolle gegeben werden können.

Hierauf wird das so ergänzte Verzeichnis als Information der Firma postwendend oder persönlich wieder zugestellt."

Die „durch die breite Linie begrenzten drei Rubriken enthalten die Auskunft und haben die Bezeichnungen: Letzter Stundenlohn, Qualifikation, Bemerkungen.

Die Anleitung des zweiten Formulars hat folgenden Wortlaut:

„Gleichzeitig mit der Meldung berichtet jede Firma wöchentlich einmal über die ausgetretenen oder entlassenen Arbeiter, und zwar auf diesem grünen Formular II.

Die Rubriken sind hier wie folgt auszufüllen: 1. Rubrik: Name und Vorname des Arbeiters. 2. Rubrik: Beruf des Arbeiters (Bauschlosser, Hilfsarbeiter 2c.). 3. Rubrik: Heimatort (Kanton, oder bei Ausländern Provinz, angeben). 4. Rubrik: Geburtsdatum. 5. Rubrik: Datum des Austrittes oder der Entlassung. 6. Rubrik: Der vor dem Austritt ausgerichtete Stundenlohn. 7. Rubrik: Qualifikation (Tüchtigkeit im Beruf). Hier kommen folgende Bezeichnungen zur Anwendung: 1 — sehr guter Arbeiter; 2 — guter Arbeiter; 3 — mittelmäßiger Arbeiter; 4 — ungenügender Arbeiter. 8. Rubrik: Unfall. Hier ist die Art der Verletzung sowie die Anzahl der Tage der Dauer des Unfalls anzugeben (schwerer, leichter Fall). 9. Rubrik: Krankheit. (In derselben Weise wie die Unfälle zu melden.) 10. Rubrik: Bemerkungen (eventuell Entlassungsgrund). In dieser Rubrik soll der Arbeiter wenn nötig noch mit Worten qualifiziert werden (siehe Reglement Art. 3)."

Es kann dem Leser überlassen bleiben, festzustellen, ob jeder Meister in der Lage ist, über die Leistungen eines Arbeiters ein objektives Urteil abzugeben, auch dann, wenn der Arbeiter nur kurze Zeit bei ihm beschäftigt war. Kommt noch hinzu, daß der Arbeiter nicht gerade in freundschaftlicher Weise vom Meister Abschied nahm, so kann man sich denken, welche „Note" er erhält. Da die Schlossermeister ihrer „Auskunftsstelle" auch über die Dauer und Art eines Unfalls oder einer Krankheit berichten müssen, ist zu vermuten, daß sie auch über „Simulanten" den Stab brechen wollen. Herrliche Perspektiven für die Schlossergesellen!

Gewiß legen die Schlossermeister wie die Arbeiter den größten Wert auf die 10. Rubrik des grünen Formulars. In dieser Rubrik soll der Entlassungsgrund angegeben, und der Arbeiter „wenn nötig" noch mit Worten qualifiziert werden. Das nähere sagt der Artikel 3 des Reglements. Nur mit eisernem Zwange, Konventionalstrafen, Boykott, Materialsperre 2c. können die Scharfmacher die verschiedenen Interessengruppen des Unternehmertums zusammenhalten. Mögen dabei Existenzen zugrunde gehen, die Großen halten es aus. Die Kleinen bilden das „Kanonenfutter". Im übrigen ist es auch ein gutes Mittel, die Konzentration des Kapitals im Gewerbe zu beschleunigen. Aber Terrorismus ist das alles bei leibe nicht — weil es Unternehmer tun.

Man will es in der Hand haben, „mißliebige Elemente" abweisen zu können, nicht weil sie der Fähigkeiten ermangeln, sondern weil ihre Gesinnung und ihre Anschauung den Schlossermeisterscharfmachern nicht passen. Also maßgebend ist nicht die Fähigkeit und Tüchtigkeit des Mannes als Arbeiter in seinem Beruf, sondern seine Gesinnung und die daraus entspringende Tätigkeit. Es wurden sogar Arbeiter auf die schwarze Liste gesetzt und gebrandmarkt, die an keiner Bewegung beteiligt waren. Kein Arbeiter ist vor der Feme sicher. Es ist geradezu gewissenlos, wie jene Terroristen vorgehen, weil der Arbeiter von der gegen ihn inszenierten Hetze gar keine Ahnung hat, sich also nicht verteidigen kann. So kommt es, daß Irrtümer oder kaum erwähnenswerte Kleinigkeiten je nach Laune eines Meisters dazu führen, daß Kollegen auf die schwarze Liste kommen und verurteilt sind, mit ihrer Familie monatelang zu hungern. Die Schlosser der Schweiz wissen jetzt, woran sie sind. Sie wissen, daß durch das „Kontrollsystem" des Schweizerischen Schlossermeisterverbandes hinter jeden ein Steckbrief erlassen wird. Aufgabe der Organisation ist es, dieses Treiben der Scharfmacher öffentlich bloßzulegen und zu brandmarken und der Arbeiterschaft zu zeigen, was ihre Feinde anstreben, damit sie wachsam bleibe.

Italien.

Der Italienische Metallarbeiter-Verband beruft zum 8. Dezember nach Alessandria einen außerordentlichen Kongreß ein. Die Tagesordnung lautet folgendermaßen: 1. Wahl der Vorsitzenden und Prüfung der Mandate. 2. Kassenbericht vom Oktober 1910 bis zum November 1912 (Berichterstatter Guarnieri). 3. Die Tätigkeit des Verbandes; Anteil der Beiträge für den Verband und Widerstandskasse (Referent Buozzi).

Frankreich.

wd. Die Pariser Metallarbeiter versuchen wieder einmal; der bestehenden unseligen Organisationszersplitterung in 26 autonome Branchenorganisationen ein Ende zu machen und den Grund zu einer lokalen Industrieorganisation zu legen. Dieser Versuch wurde bereits vor einigen Jahren unternommen, er führte damals zur Gründung eines Pariser Metallarbeiterkartells. Jetzt soll nun ein Schritt weitergegangen werden, indem man die verwandten Berufsorganisationen verschmelzen will. Zwei Pläne sind dazu vorhanden. Nach dem einen sollen sich alle die Organisationen vereinigen, die etwa die gleichen Beiträge zahlen und die gleichen Unterstützungseinrichtungen besitzen. Es kommen da vor allem sieben Organisationen in Betracht, bei denen die Arbeitslosenkasse obligatorisch ist. Dies sind die Syndikate der Maschinenbauer, Mechaniker, Eisenformer und -Gießer, optischen Dreher, Optiker, Gürtler und Metallmöbelarbeiter. Die Vereinigung dieser Organisationen soll dann den Kern für die spätere einheitliche Organisation bilden. Der andere Plan besteht in einer Verschmelzung der verwandten Branchensyndikate zu großen Berufsgruppen, die dann wiederum autonome Sektionen in der sofort zu schaffenden Industrieorganisation bilden sollen. Der erste Plan würde einen Schritt zur Zentralorganisation bedeuten, während der andere, der französischen Tradition gemäß, an den Prinzipien des Föderalismus festhält. Bei den vorherrschenden Anschauungen, die in der französischen Gewerkschaftsbewegung über zentralistische und föderalistische Organisationsform verbreitet sind, ist anzunehmen, daß der zweite Plan mehr Anhänger gewinnen wird. Trotz des geringen Erfolges, den die föderalistische Organisationsmethode in bezug auf Gewinnung neuer Mitglieder und auch auf die praktischen Resultate im gewerkschaftlichen Kampfe aufweisen kann, ist die Strömung für zentralistische Organisationen noch nicht stark genug, um in nächster Zeit auf einen Sieg dieser Richtung innerhalb des Metallarbeiter-Verbandes rechnen zu können. Ueber die einzelnen Phasen der Fusionsbewegung werden wir seinerzeit berichten.

Nachstehend geben wir eine Uebersicht über die Durchschnittsmitgliederzahlen der Metallarbeitersyndikate von Paris und Umgebung seit dem Jahre 1909. Daraus geht mit Deutlichkeit die Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses hervor.

Durchschnittsmitgliederzahlen der Metallarbeitersyndikate im Seinedepartement.

Branchenorganisation	1909	1910	1911	1912 am 30. Juni
Werkzeugmacher	66	90	84	85
Patronenarbeiter	136	80	68	58
Mechaniker	459	420	441	615
Metallarbeiter	431	689	586	631
Eisenformer und -Gießer	341	435	481	645
Metallformer und -Gießer	360	401	264	213
Klempner	222	284	576	534
Maschinenbauer	—	1413	1831	1839
Optische Dreher	—	132	163	107
Eisenblecharbeiter	97	90	156	162
Polierer	138	226	247	264
Geldschrankarbeiter	188	171	169	162
Musikinstrumentenmacher	102	151	153	103
Optiker	98	60	96	79
Elektriker	—	—	294	707
Heizer und Maschinisten	—	—	255	265
Drücker	—	18	62	57
Gürtler	—	—	103	171
Gaswerksarbeiter	—	—	796	—
Dreher für Heizungsapparate	19	20	19	27
Feilenhauer	31	42	18	21
Sägenarbeiter	28	26	22	29
Metallmöbelarbeiter	90	76	51	27
Monteure für Ladeneinrichtungen	11	54	75	28
Rohrarbeiter	—	—	24	30
Wäschereiarbeiter	—	—	30	18
Eisengitterarbeiter	—	—	—	7
Graveure	28	18	—	—
Chirurgische Instrumentenmacher	18	10	—	—
Bronzearbeiter	29	—	—	—
Zusammen	2892	5106	6054	6884

In den ernsten Wochen, die wir gegenwärtig durchleben, hat es die Leitung der französischen Konföderation wieder einmal für notwendig gehalten, die vorhandene Spaltung zwischen Partei und Gewerkschaften in Frankreich vor der französischen Bourgeoisie zu demonstrieren. Die Parteileitung wandte sich zwecks gemeinsamer Vorbereitung der Friedensdemonstration am 17. November an die Konföderation, und diese lehnte eine gemeinsame Manifestation mit 62 gegen 22 Stimmen bei 26 Enthaltungen ab unter Vorgabe von Statutenbedenken und unter Hinweis auf Briefe der deutschen und österreichischen Generalkommissionen. Speziell der deutsche Brief soll das Karnickel sein, das die Konföderation zu dieser bedauerlichen Ablehnung der Parteieinladung getrieben habe. In diesem Briefe wies die Generalkommission in Beantwortung einer Einladung der Konföderation zu einer internationalen Friedensmanifestation darauf hin, daß sie gern bereit sei, diese anzunehmen, wenn die Manifestation, wie in Deutschland üblich, mit der sozialdemokratischen Partei organisiert werden würde. Und diesen Hinweis sehen die Leiter der Konföderation als eine deutsche Schulmeistervorschrift an, der sie aus persönlichen Gründen nicht nachgeben wollen. Es wurde beschlossen, für den 24. und 25. November einen außerordentlichen

Gewerkschaftskongreß einzuberufen mit der Tagesordnung: Organisierung des Widerstandes gegen den Krieg.

Die bedauerliche Sonderbündelei der Konföderation hat nun erfreulicherweise großes Befremden in den Pariser Arbeiterkreisen hervorgerufen. Und der französische Metallarbeiterverband veröffentlichte als erster einen Aufruf, in dem er seine Mitglieder aufforderte, an der Friedensmanifestation der sozialistischen Partei teilzunehmen. Es heißt darin: „Der Verband, der fest zur gewerkschaftlichen Autonomie hält, ist der Ueberzeugung, daß der Widerstand gegen den Krieg zu dieser Autonomie nicht im Widerspruch steht. Sein Exekutivkomitee hält es für seine Pflicht, die organisierten Metallarbeiter zur Teilnahme an allen ausschließlich gegen den Krieg gerichteten Kundgebungen und demgemäß zu der am 17. November stattfindenden internationalen Manifestation aufzufordern." Dieser Aufforderung folgten dann andere der verschiedenen Landesverbände und Pariser Gewerkschaften, von denen besonders der Aufruf des Pariser Gewerkschaftskartells hervorzuheben ist. Aus alledem geht hervor, daß die so vielgenannte „Gewerkschaftskrise" noch nicht überwunden ist, daß man aber in den Kreisen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter beginnt, offen Front zu machen gegen die anarchosyndikalistische und konfusionistische Sonderbündelei der Konföderationsleitung.

Die internationale Manifestation am Sonntag den 17. November gestaltete sich zu einer machtvollen Kundgebung gegen den Krieg. Gegen 100 000 Personen waren der Einladung der sozialistischen Partei gefolgt. Von neun Tribünen wurden von deutschen, englischen, russischen, österreichischen, spanischen und französischen Delegierten Ansprachen gegen den Krieg gehalten. Gemeinsam und zu gleicher Zeit wurde am Schluß der Versammlung von allen Manifestanten die Resolution Keir Hardie-Vaillant einstimmig angenommen. —

Die Humanité, das Zentralorgan der französischen Partei, wird vom 25. Januar 1913 an statt bisher vierseitig in großem Format sechsseitig erscheinen. Dieser erfreuliche Fortschritt, der auch ein Zeichen für das Erstarken der französischen Partei ist, wurde ermöglicht durch die schnelle Zeichnung von 200 000 Franken aus den Kreisen der Partei-, Gewerkschafts- und Genossenschaftsorganisationen. Die herausgegebenen Obligationen sind sogar mit 50 000 Franken überzeichnet worden. Dieser schöne Erfolg veranlaßte die letzte Nationalkonferenz, die Errichtung einer eigenen Zeitungsdruckerei zu beschließen und die dazu notwendigen Gelder ebenfalls durch Herausgabe von garantierten Obligationen aufzubringen. —

Für den nächsten Sommer plant die französische Partei eine Reise nach Berlin und einigen anderen deutschen Großstädten zum Studium der deutschen Partei- und Gewerkschaftsorganisationen. Man hofft auf eine Teilnehmerzahl von mehreren hundert Parteigenossen. Derartige Reisen fanden, durch die Humanité organisiert, seit einer Reihe von Jahren schon nach Brüssel, London, Manchester und Basel statt und haben sehr nützliche Wirkungen hinterlassen.

Schweden.

Nach dem Geschäftsbericht des Schwedischen Eisen- und Metallarbeiter-Verbandes herrschte während des Jahres 1911 in Schweden eine langsam steigende Konjunktur. Der Verband hatte in früheren Jahren unter dem schlechten Geschäftsgang sehr zu leiden; von 1908 ging die Zahl seiner Abteilungen (Verwaltungsstellen) zurück und auch 1911 konnte dieser Rückgang (am Anfang 195, am Ende 189) noch nicht gehoben werden, um so mehr, als auch die Mitgliederzahl sich von 24 265 auf 23 205, also um 4,37 Prozent verminderte (1908: 33 826 Mitglieder). Der größte Rückgang erfolgte in den Abteilungen, wo die Schwereisenindustrie zuhause ist, was um so bedenklicher erscheint, als gerade diese Kollegen die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes in besonders hohem Maße in Anspruch nehmen. Die Zahl der neu eingetretenen oder übergetretenen Mitglieder betrug im vergangenen Jahre 4924, die Zahl der Ausgetretenen, Gestrichenen 2c. 5984. Von den 23 205 Mitgliedern waren 22 612 vollbezahlende, 310 junge männliche und 283 weibliche.

Eingenommen wurden an Eintrittsgeldern 1202 Kronen, an Beiträgen 587 096,08. Ausgegeben wurden für Streikunterstützung 75 908,14 Kr., für Gemaßregelte 3468,68, für Rechtschutz 470, Unterstützung in besonderen Notfällen 5000, für Arbeitslose 123 523,31, für Kranke 2000.

Es fanden 38 Abwehrbewegungen ohne Arbeitseinstellung statt, dagegen nur 22 Angriffbewegungen. Daran waren 7709 Personen beteiligt, davon 4213 Verbandsmitglieder. Von der durch die Unternehmer im Juli ins Werk gesetzten Aussperrung im Baugewerbe wurden 1186 Personen betroffen, davon 778 Verbandsmitglieder. Die Bewegungen verliefen ganz oder teilweise günstig für 4068 Teilnehmer und ungünstig für 2461. (Die Angaben lassen an Vollständigkeit zu wünschen übrig, weil die Berichterstattung nicht genügend organisiert gewesen zu sein scheint.) Die Abwehrbewegungen erstreckten sich auf 30 Betriebe mit 3849 beteiligten Arbeitern, darunter 2086 Verbandsmitglieder. Die Bewegungen verliefen für 1181 Arbeiter mit Erfolg, für 2038 ohne Erfolg. Die 22 Angriffbewegungen fanden in 22 Betrieben mit 2680 beteiligten Arbeitern statt. Weiter werden darüber keine Angaben gemacht.

Außer der Aussperrung im Baugewerbe wurden nur zwei Streiks geführt, davon einer mit 4 Teilnehmern. Der andere Streik betraf 54 Hüttenarbeiter, davon 44 Verbandsmitglieder. In drei Fällen wurden Verbandsmitglieder in Kämpfe von Mitgliedern anderer Gewerkschaften gezogen. Die vom Verbande geführten Streiks verliefen beide günstig.

Der Bericht schließt mit einem Nachruf an den am 24. März 1911 gestorbenen Vorsitzenden Ernst Blomberg.

Großbritannien.

Verschmelzungsbestrebungen. Zwischen dem Verband der Kesselschmiede und Stahlschiffbauer (Boilermakers and Iron and Steelshipbuilders' Society) und dem der Schiffbauer (Shipwrights and Ship-Constructive Association) sind Verschmelzungsbestrebungen im Gange. Der erstgenannte Verband hat über 58 000 Mitglieder, der andere ungefähr 24 000. Nachdem eine aus beiden Verbänden gebildete Kommission vorgearbeitet hatte, fand im Oktober zu Newcastle eine Konferenz statt, wo über die Verschmelzung ausgiebig diskutiert wurde. Die Sache kam noch nicht zum Abschluß, jedoch ließen die Verhandlungen erkennen, daß eine Verschmelzung von beiden Seiten gewünscht werde.

Literarisches.

(Zur Bestellung der angezeigten oder besprochenen Werke wende man sich nicht an uns, sondern nur an den bei jedem Werke angegebenen Verlag oder an eine Buchhandlung.)

Die Darstellung des Eisens und der Eisenfabrikate. Handbuch für Hüttenleute und sonstige Eisenarbeiter, für Techniker, Händler mit Eisen und Metallwaren, für Gewerbe- und Fachschulen 2c. Von Eduard Japing. Zweite Auflage, bearbeitet von Hugo Krause, Ingenieur. (Chemisch-technische Bibliothek, Band 81.) Mit 98 Abbildungen. 336 Seiten. Preis geheftet 5 M., gebunden 5,80 M. — Der Verfasser der ersten Auflage wollte hauptsächlich dem in der Eisenbranche tätigen Kaufmann eine allgemeinverständliche, kurzgefaßte Beschreibung der Darstellung des Eisens und der Eisenfabrikate bieten. Bei der Bearbeitung der zweiten Auflage mußten, um alle wichtigen Neuerungen zu berücksichtigen, sowohl der Text, wie die Zahl der Abbildungen wesentlich vermehrt werden. Unter den Ergänzungen oder Abschnitte des Buches sind besonders zu nennen, die Abhandlungen über Eisenerzvorkommen und Eisenerzeugung der Hauptindustrieländer, Elektrostahl, Stahlgießerei, schmiedbarer Guß, moderne Schmiedehämmer, Schmiedepressen 2c., mit zahlreichen instruktiven Abbildungen. Trotz dieser wesentlichen Erweiterungen, die die großen Fortschritte des Eisenhüttenwesens in den letzten Jahren notwendig machten, ist durchweg eine kurze, gemeinverständliche Darstellung beibehalten worden, so daß das Buch sowohl dem in der Praxis stehenden Techniker und Metallarbeiter, wie dem in der Eisenindustrie und im Eisenhandel tätigen Kaufmann ein wertvoller Ratgeber sein wird.

Dr. med. L. Reinhardt: Wie ernähren wir uns am zweckmäßigsten und billigsten? (Naturwissenschaftliche Volksbücher, Heft 4 bis 6. Stuttgart, Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde (Geschäftsstelle: Franckhsche Verlagshandlung). 95 Seiten. Preis geh. 75 ₰, geb. 1,25 M. — In der heutigen Zeit der Teuerung treten bekanntlich verschiedene Leute auf, die vorgeben, durch allerhand schlau ersonnene Kochrezepte dem Arbeiter eine billige und gute Ernährung ermöglichen zu können. Fast stets erweist sich dies indessen als regelrechter Schwindel. Wenn jedoch vom Kosmos ein Werk herausgegeben wird, das dem gleichen Zwecke dienen soll, so ist es immerhin ernsthafter zu nehmen. Der Verfasser tritt der Ansicht entgegen, daß Fleisch unbedingt als Hauptnahrung zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit notwendig sei. Nichtsdestoweniger gibt er beachtenswerte Ratschläge zur Auswahl und Zubereitung der Fleischkost. Da aber auch in bezug auf die sonstigen Nahrungsmittel viele falsche Ansichten herrschen, so kann dies Buch nur aufklärend wirken. Auch wird es mancher Hausfrau Anregung zur Bereitung nahrhafter Speisen geben, die ihr noch weniger bekannt sind.

Allgem. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter

(E. H. 29 Hamburg).

Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse im Oktober 1912.

Einnahmen:

Von Aachen 200 M. Aldenrade 400. Alfeld 100. Althetkendorf 200. Altona 200. Amberg 200. Annen 500. Annweiler 100. Artern 140 Aschaffenburg 200. Asperg 200. Augsburg 400. Bamberg 100. Barop 100. Baumschulenweg 300. Bayreuth 80. Benrath 300. Berg.-Neukirchen 50. Berlin I 300. Berlin II 600. Berlin III 1100. Berlin IV 500. Berlin VII 400. Berlin IX 800. Berlin XI 600. Bernau 24. Birkenfeld 150. Bischheim 300. Bitterfeld 200. Bochum 700. Borsigwalde 200. Brandenburg a. H. 400. Braunschweig 400. Bremen 150. Breslau 800. Bretten 85. Büchenbronn 100. Buchholz 100. Burg a. d. Wupper 100. Cassel-Wehlheiden 140. Cöln a. Rh.-Süd 300. Cöln a. Rh.-Deutz II 100. Cöln a. Rh.-Ehrenfeld 400. Cöln a. Rh.-Höhenberg 165. Cöln a. Rh.-Humboldt-Kolonie 150. Cöln a. Rh.-Poll 70. Cöln a. Rh.-Sülz 300. Coswig 100. Dahlhausen 50. Dessau 500. Dietrichsdorf 400. Döbeln 80. Dresden-Altstadt 300. Dresden-Löbtau 400. Dresden-Pieschen 400. Dresden-Striesen 400. Düsseldorf 400. Düsseldorf-Bilk 600. Düsseldorf-Grafenberg 150. Düsseldorf-Heerdt 100. Düsseldorf-Mörsenbroich 250. Düsseldorf-Oberbilk 250. Düsseldorf-Obercassel 200. Düsseldorf-Rath 400. Düsseldorf-Wersten 200. Duisburg-Hochfeld 400. Duisburg-Meiderich I 200. Duisburg-Meiderich II 500. Duisburg-Wanheim 160. Durlach 500. Eilenburg 200. Einsal 40. Eislingen 200. Elberfeld 100. Elbing 500. Elsterwerda 160. Emmendingen 90. Eschweiler I 150. Eschweiler II 100. Essen a. R. I 150. Essen a. R. III 60. Eßlingen 200. Feuerbach 100. Feudenheim 100. Flensburg 400. Forchheim 100. Frankfurt a. M.-Heddernheim 100. Frankfurt a. M.-Rödelheim 50. Freiberg i. S. 120. Freiburg i. Br. 600. Fürstenwalde 300. Fürth 200. Gaggenau 700. Geislingen 500. Gevelsberg 150. Gittersee 300. Gotha 100. Göbrichen 20. Grötzingen 300. Groß-Auheim 100. Groß-Zschachwitz 400. Güsten 30. Hagen-Eilpe 200. Hagen-Wehringhausen 300. Hamburg-Eimsbüttel 150. Haslach 100. Haspe III 400. Heide b. Cöln 150. Heiligenhaus 300. Herdecke 200. Herne 100. Heumar-Rath 200. Hiesfeld 100. Höchberg 100. Höchst a. M. 280. Hörde 300. Homberg 250. Huckingen 100. Jena 75. Ingolstadt 200. Kaiserslautern 800. Kamenz 50. Karlsruhe 400. Kendenich 150. Kessenich 200. Kettwig 70. Kiel 200. Kiel-Ellerbeck 200. Kiel-Gaarden 500. Königshardt 60. Königshofen 250. Körtingsdorf 200. Kostheim 120. Leipzig 150. Leipzig-Süd 200. Liblar 140. Linden 400. Lippstadt 500. List 300. Ludwigsburg 100. Ludwigshafen 100. Ludwigshafen-Mundenheim 350. Magdeburg-Buckau 300. Magdeburg-Cracau 150. Magdeburg-Sudenburg 300. Magdeburg-Westerhüsen 100. Magdeburg-Wilhelmstadt 150. Mainz 200. Mannheim 500. Mannheim-Neckarvorstadt 500. Marburg 40. Mark-Bruck 100. Meerane 80. Meißen 200. Memmingen 100. Milspe 493. Minden i. W. 30. Mügeln 400. Mülheim a. Rh. 350. München 1000. Neukölln 1000. Neinstedt 200. Neuenbürg 100. Neuß 200. Neußerwehe 100. Nieder-Schöneweide 300. Niefern 100. Nürnberg 1600. Oberpesterwitz 80. Oberstein 68,50. Obertürkheim 100. Ohligs 200. Oschersleben 60. Osterode a. H. 150. Oetisheim 90. Pankow 400. Penig 200. Petersberg 100. Pforzheim 800. Potschappel 200. Potsdam 100. Rastatt 200. Remscheid I 800. Remscheid II 437. Rinteln 100. Rösdorf 100. Rüdersdorf 150. Rüppurr 250. Rüsselsheim 150. Nüstringen 800. Rummelsburg 600. Saalfeld 75. Schmiedeberg 150. Schöneberg b. B. 510. Schweinfurt 200. Schwerte 230. Siegen I 350. Sieghütte 350. Solingen I 300. Solingen II 430. Solingen III 175. Spandau 1300. Spich 100. Sterkrade 100. Stockach 130. Straßburg i. Els. 100. Suderode 50. Tegel 300. Tempelhof 400. Thale a. H. 435. Tuttlingen 100. Ulm a. D. 60. Uedenbach 200. Vegesack 50. Warstein 100. Wasseralfingen 100. Weiß 100. Welper 100. Wendelstein 100. Werdau 150. Wermelskirchen 80. Wertheim 100. Westhofen-Ensen 200. Wildau 450. Wismar 100. Worms 100. Zirndorf 200. Zuffenhausen 300. Zweibrücken 425. Beiträge 1. Klasse 1186, 2. Klasse 397,20, 3. Klasse 105,90, 4. Klasse 16,80. Von Berufsgenossenschaften 355,72. Zinsen 15 998,13. Sonstige Einnahmen 214,84. Summa 77 574,09 M.

Ausgaben:

Nach Alsfeld 50 M. Altbach 120. Altena i. W. 100. Altenhundem-Kickenbach 100. Anrath 50. Aue b. Durlach 150. Biberach a. Riß 50. Bischofswerda 200. Böhle 200. Buschhütten 75. Cöln a. Rh.-Deutz I 150. Cöln a. Rh.-Kalk 350. Cöln a. Rh.-Riehl 100. Cörne 50. Cüstrin 70. Delbrück 100. Diesdorf 111. Dresden-Plauen 50. Düsseldorf-Gerresheim 300. Düsseldorf-Heerdt 200. Duisburg 195. Eppstein 50. Essen a. R. II 250. Essen a. R. III 200. Essen a. R. V 100. Feuerbach 200. Finsterwalde 100. Gelsenkirchen-Schalke 200. Gräfenhausen 50. Hamborn 100. Hanau 150. Kaiß 125,91. Kendenich 138. Limmer 150. München-Gladbach 130. Nürtingen 100. Oberndorf 50. Oberzwehren 100. Offenbach a. M. 200. Oggersheim 100. Oos 50. Opladen 50. Ottersdorf 120. Prenzlau 60. Prinkenau 50. Rabenau 100. Ratibor 100. Ravensburg 111. Reinickendorf-West 200. Remscheid II 500. Rendsburg 100. Roßlau 50. Schramberg 50. Sinn 50. Söllingen 100. Solingen II 150. Stelldorf 50. Spich 84. Stammheim 100. Steglitz 200. Stettin 224. Striegau 111. Tenning 100. Torgelow 100. Trier 150. Uerdingen 100. Unterboihingen 150. Vilsingen 80. Vohwinkel 225. Weingarten b. K. 128. Weißenburg i. B. 100. Wetter a. R. 150. Krankengeld 1. Klasse 649,75. 2. Klasse 146,15. 3. Klasse 96,60. Kur- und Verpflegungskosten 78. Verwaltungskosten: a) persönliche 3588,89, b) sächliche 1752,73. Sonstige Ausgaben 524,75. Summa 16 604,78 M.

Bilanz:

Einnahmen	77574,09 M
Ausgaben	16604,78 =
Mehreinnahmen	60969,31 M
Kassenbestand am 1. Oktober 1912	2703130,42 =
= = 31. = 1912	2764099,73 M

Alle für die Krankenkasse sowie für die Sterbekasse bestimmten Postsendungen sind stets nur an das Bureau der Kasse unter der Adresse: Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (E. H. 29), Hamburg 1, Besenbinderhof 57, zu richten.

Bei jeder Geldsendung an die Hauptkasse ist stets auf dem Coupon der Anweisung anzugeben, ob der Betrag für die Krankenkasse oder für die Sterbekasse bestimmt ist, und wenn für beide Kassen, dann wieviel für jede.

Mit Gruß

E. Salomath, Hauptkassierer.

Verbands-Anzeigen.

Mitglieder-Versammlungen.

Sonntag, 1. Dezember:

Aachen. (Installateure.) Dahmen, Johanniterstr., 11 Uhr.

Dienstag, 3. Dezember:

Hanau (Diamantarbeiter). Saalbau.
München (Graveure, Ziseleure, Gold- u. Silberarb.) Königsbauer, Müllerstraße 28.
Stendal-Tangerm. Kaiserhof, 1/2 9.

Mittwoch, 4. Dezember:

Bitterfeld-Wolfen. Wede, halb 9.
Hagen-Halden. Coßmann, 1/2 9 Uhr.
Hagen-Oberhagen. Hilker, halb 9.
Nürnberg. (Graveure.) Verbandshaus der Metallarbeiter, halb 9 Uhr.
Wismar. Arbeiterheim, 8 Uhr.

Freitag, 6. Dezember:

Bitterfeld-Holzweißig. Preußische Krone, halb 9 Uhr.

Samstag, 7. Dezember:

Aachen (Elektromont.). Göbbels, 8.
Augsburg. (Sektion der Spengler.) Prinz Karl, Jakobstr., 8 Uhr.
Barmen-Elberfeld (Knopfarbeiter). Gewerkschaftshaus, Barmen, 1/2 9.
Bernburg. Gewerkschaftshaus, 1/2 9.
Bitterfeld-Jeßnitz. Volkshaus, 1/2 9.
Bonn a. Rh. Volkshaus, 9 Uhr.
Bunzlau. Fichte, halb 9 Uhr.
Celle. Stellmann, Blumlage 7, 1/2 9.
Chemnitz. (Klempner.) Kulmbacher Bierhalle, halb 9 Uhr.
Crefeld (Graveure). Munzers, 1/2 9.
Delmenhorst. Hennicke, halb 9 Uhr.
Dortmund (Klempner u. Installat.) Laufersick Auf dem Berge, halb 9 Uhr.
Dortm.-Lünen. Goldn. Löwen, 1/2 9.
Elmshorn. H. Krause, halb 9 Uhr.
Essen (Heizungsm.) Eiffelturm, halb 9.
Essen-Ruhr (Klempn.). Raubach, 1/2 9.
Euskirchen. Krugz. grünen Kranze, 9.
Finsterwalde. Naundorf, halb 9 Uhr.
Görlitz (Klempner u. Installateure). Namenlos, halb 9 Uhr.
Hagen-Remberg. Rajchner, halb 9.
Hag.-Wehringhaus. Schnettler, 1/2 9.
Karlsruhe. Goldener Kopf, halb 9.
Kneuttingen. Deutsches Heim (J. P. Schanno) in Nilvingen, 8 Uhr.
Küstrin. Otto Jacobi, halb 9 Uhr.
Lindau i. B. Engelbräu, 8 Uhr.
Magdeburg (Elektromonteure). Grunow, Bahnhofstr. 15 b, halb 9.
Meuselwitz. Deutscher Kaiser, 8 Uhr.
Minden i. W. Holles-Kolosseum, 7.
Neuwied a. Rh. Robert Schauff, 9.
Oranienburg. Großmann, halb 9. Zahlabend.
Posen. Schweizertal.
Schwiebus. Gondolatsch, 8 Uhr.
Stendal. Wernecke, halb 9 Uhr.

Sonntag, 8. Dezember:

Ahlen (Westf.) Sandgathe, halb 11.
Bocholt i. W. Grostabel.
Breslau (Heizungsmont. u. Helfer.). Goldener Schwan, halb 11 Uhr.
Burgstädt. Flotte, halb 4 Uhr.
Crefeld (Zinngießer u. verw. Berufe). Kraus, Vereinstraße, halb 11 Uhr.
Frankfurt a. M. (Heizungsmont.) Gewerkschaftshaus, Saal A., 11.
Hagen. (Heizungsmont. u. Helfer). Holtey, 10 Uhr.
Hagen (Hüttenarb.). Marpe, 10 Uhr.
Kirchen. 11 Uhr.
Köln a. Rh. (Heizungsm. u. Helfer). Volkshaus, Severinstr. 197, 11 Uhr.
M.-Gladbach-Viersen. Lüpertz, 10.
Münster i. W. (Heizungsmonteure). Henke, Krummestraße, halb 12 Uhr.
Stutzhaus (Schwarzw.) Käfernburg 4.

Dienstag, 10. Dezember:

Breslau (Geldm.) Gewerkschaftsh., 8.
Hannover (Klempn. u. Installateure). Gewerkschaftshaus, halb 9 Uhr.

Mittwoch, 11. Dezember:

Crefeld (Klempner). Munzers, 1/2 9.
Hagen (Klempn.). Schürhoff, halb 9.
Hagen-Wetter. Benecke, halb 9 Uhr.

Donnerstag, 12. Dezember:

Graudenz. Goldener Anker, 8 Uhr.

Samstag, 14. Dezember:

Dresden (Elektromont.) Volkshaus, 9.
Erfurt. (Bauklempner.) Tivoli, 1/2 9.
Hamm i. W. Nassauerstr. 20, halb 9.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen etc.

Artern. Der Bevollmächtigte Karl Hühnerbein wohnt jetzt Weinbergstraße 10.

Barmen-Elberfeld. (Vertrauensleute der Schleifer.) Samstag, 7. Dez., abends 8 Uhr, im Volkshaus, Elberfeld.

Berlin. Das Verbandsbureau ist verlegt nach Berlin N., Linienstr. 83/85.

Berlin. Reisegeld wird nur morgens von 9—12 Uhr und nachmittags von 4—5 Uhr, Aufenthaltsunterstützung nur von 9—12 Uhr morgens ausbezahlt.

Berlin (Feilenhauer). Umschauen und Anfragen nach Arbeit ist nicht gestattet. Der Arbeitsnachweis befindet sich jetzt bei P. Lux, N.W. 87, Huttenstraße 28, v. 4. Sprechzeit von 6 1/2 bis 8 Uhr abends. — Auszahlung des Lokalgeschenks bei Leitow, N., Liebenwalderstraße 4. Sprechzeit von 6 1/2 bis 8 Uhr abends.

Chemnitz (Vertrauensmänner der Elektromont.). Sonntag, 8. Dez., vorm. 10 Uhr, im Nordpol.

Chemnitz (Vertrauensmänner der Mechaniker.) Montag, 9. Dez., abends 8 Uhr, Rest. zur Bleibe.

Neumarkt (Oberpf.). Es wird kein Lokalgeschenk mehr ausbezahlt.

Nürnberg. Der paritätische Arbeitsnachweis der Graveure und Ziseleure von Nürnberg-Fürth befindet sich im Verbandsbureau, Hintere Karthäusergasse 14.

Pegnitz. Lokalgeschenke werden nur im Gasthof zum Goldenen Stern vom Kollegen Hermann Mellinghoff von 7 bis 8 Uhr abends ausbezahlt.

Schneidemühl. Der Bevollmächtigte Max Richter wohnt jetzt Albrechtstraße 56, 3.

Witten. Die hiesige Verwaltungsstelle sucht zum baldigen Eintritt einen **weiteren Beamten.** Bewerber müssen mindestens fünf Jahre Mitglied des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und in Agitation und sämtlichen Verwaltungsarbeiten gut bewandert sein. Es wird auf eine tüchtige Kraft reflektiert. Die Anstellung erfolgt nach den Beschlüssen der Münchener Generalversammlung, wobei etwaige Dienstjahre mit angerechnet werden. Aus dem Bewerbungsschreiben muß Alter, Beruf, Gesundheitszustand, Dauer der Organisationszugehörigkeit und die bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung hervorgehen. Die Bewerbungen sind in verschlossenem Kuvert mit der Aufschrift „Bewerbung" bis zum 14. Dezember an O. Demtröder, Hinter der evangelischen Kirche, einzureichen.

Gestorben.

Aachen. Peter Bindels, **Nadler,** 60 Jahre, Entkräftung.
Burgstädt. Kurt Lißner, **21 Jahre,** Lungenentzündung.
Differdingen. Franz Collignon, Schlosser, 33 Jahre, Blinddarmentz. — Daniel Camara, Walzer, 31 Jahre, Lungenentzündung.
Döbeln. Bruno Hofmann, **Metallarbeiter,** 30 Jahre, Lugenentzünd.
Eisenach. Hugo Marquard, **Dreher,** 43 Jahre, Gehirnerweichung.
Göppingen. Mathias **Rößler,** Schleifer, 28 Jahre, Nierenleiden.
Kneuttingen. Nikolaus Breitnacher, Schlosser, 29 Jahre, Proletarierkrankheit.

Privat-Anzeigen.

Gesucht tüchtiger [2053
Metalldrucker
gegen hohen Lohn. Offerten an die **Straßburger Blechemballagenfabrik, Heidengasse 2.**

Einen tüchtigen **Drahtflechter,** militärfrei, für Lebensstellung nach auswärts, sucht **Friedrich Denzel,** Drahtflechterei, Reutlingen, Sederstr. 49. [2055

1 tüchtigen **Feilenschleifer,** der deutsch schleift, sucht sofort. [2050
Fr. A. Meißemann, Magdeburg-S.

Tüchtiger Ziseleur
auf figürlichen Bronzeguß sofort gesucht. [2054
A. Brandstetter, Erzgießerei, München, Schleißheimerstr. 72.

Heinrich Sternberger aus Igstadt wird ersucht, seine Adresse anzugeben. **Herm. Kühn, Leipzig,** Johannesg. 28, 2.

Konsumgenossenschaft „Hoffnung", Köln a. Rh., e. G. m. b. H.,
Köln a. Rhein und Umgebung. [2051
Allen Bewerbern um die in unserer Genossenschaft vakant gewesene **Betriebsleiterstelle** bestens dankend, teilen wir mit, daß die Stelle besetzt ist. **Der Vorstand.**

Wegen ständiger Vergrößerung unseres Betriebes suchen wir baldigst in dauernde Stellung militärfreie **tüchtige** [2049
Werkzeugmaschinenschlosser, Büchsenmacher, Armaturenschlosser, Mechaniker, Fräser, Dreher, Hobler.
Bewerbungen mit Zeugnisabschr. u. Lebenslauf erbittet **Carl Zeiß, Jena.**

Durch alle Verwaltungsstellen, Bevollmächtigten und Geschäftsführer des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ist zu beziehen:

Metallarbeiter-Notizkalender 1913

Der Metallarbeiter-Notizkalender ist infolge seines reichhaltigen Inhalts, die gute Auswahl und übersichtliche Anordnung des Stoffes ein unentbehrliches Notiz- und Nachschlagewerk für alle Verbandsmitglieder, und sollte bei dem billigen Preis des Kalenders dessen Anschaffung von keinem Verbandskollegen versäumt werden.

Preis für Verbandsmitglieder bei Bezug durch die Verwaltungsstellen 60 Pf.

Durch den Buchhandel bezogen 95 Pf. pro Stück, inklusive Porto.

Versand bis zu 10 Exempl. nur gegen Voreinsendung des Betrags.

Alexander Schlicke & Cie., Buchdruckerei und Verlag
Stuttgart, Rötestraße 16 b.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötestraße 16 B.